

Sachaufwand*(siehe auch unter Begriff Aufwand)*

Der Sachaufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes resultiert aus:

- Zugekauften Betriebsmitteln (z.B. Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Energie)
- Tierzukäufen; bei Zuchttieren wird als Aufwand die Differenz zwischen Ausgaben und Buchwert verrechnet
- Zukauf von Dienstleistungen (z.B. Tierarzt, Maschinenring, Fremdreparaturen)
- Mehr- und Minderwerten von Zukaufsvorräten
- Hagel-, Vieh- und Waldbrandversicherung.

SAL (Sonderausschuss Landwirtschaft)

Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) wurde durch einen Beschluss des Rates am 1. Mai 1960 eingerichtet. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates Landwirtschaft vorzubereiten.

Selbstversorgungsgrad

Ist das Verhältnis zwischen Inlandsprodukt und Inlandsverbrauch.

Sonstiger Aufwand*(siehe auch unter Begriff Aufwand)*

Der sonstige Aufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes besteht unter anderem aus:

- Aufwand für den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb bzw. Nebentätigkeit (z.B. bäuerliche Gästebeherbergung, Direktvermarktung und Buschenschank)
- Betriebsversicherung ohne Hagel-, Vieh- und Waldbrandversicherung
- Allgemeinem Verwaltungsaufwand (z.B. Telefon, Entsorgung, allgemeine Kontrollgebühren)
- Betrieblichen Steuern und Abgaben
- Ausgedinge
- Negative Differenz zwischen Erlös und Buchwert bei Anlagenverkauf

Sonstige Erträge*(siehe auch unter Begriff Ertrag)*

Die sonstigen Erträge bestehen unter anderem aus:

- Dienstleistungen im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (z.B. Maschinenring)
- Erträge des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes bzw. der Nebentätigkeit* (z.B. bäuerliche Gästebeherbergung, Direktvermarktung und Buschenschank); Lieferungen aus der Urproduktion werden von diesen Erträgen abgezogen
- Pacht- und Mieterträge, Versicherungs- und Nutzungsentzündigungen
- Erlöse über dem Buchwert bei Anlagenverkauf (ausgenommen Boden)
- Ertragszinsen für betriebliches Umlaufvermögen

* Landwirtschaftliche Nebentätigkeit: Die Unterscheidung erfolgt nach der Gewerbeordnung (GewO), nicht nach der Steuergesetzgebung. Die wesentlichen Kriterien für eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit ist die Unterordnung unter den land- und forstw. Betrieb und die Durchführung der Nebentätigkeit mit den Ressourcen (z.B. Maschinen) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Weitere Kriterien sind der GewO zu entnehmen.

Sonstige Fläche des Betriebes

Zu den sonstigen Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zählen das nicht mehr genutzte Grünland, fließende und stehende Gewässer, unkultivierte Moorflächen, Gebäude- und Hofflächen sowie sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Parkanlagen usw.).

Sonstige Produktionsabgaben*(Begriff der LGR/FGR)*

Infolge der Bewertung zu Herstellungspreisen wird bei den Produktionsabgaben zwischen „Gütersteuern“ und „sonstigen Produktionsabgaben“ unterschieden.

Gemäß ESVG umfassen die „sonstigen Produktionsabgaben“ sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind. Sie sind zahlbar auf den Grund und Boden, das Anlagevermögen oder die eingesetzten Arbeitskräfte. In der LGR werden als sonstige Produktionsabgaben u.a. die Grundsteuer, KFZ-Steuer sowie die MWSt-Unterkompensation infolge des Pauschalierungssystems verbucht.

Sonstige Subventionen*(Begriff der LGR/FGR)*

Infolge der Bewertung zu Herstellungspreisen wird bei den Agrarförderungen zwischen „Gütersubventionen“ und „sonstigen Subventionen“ unterschieden. Die sonstigen Subventionen umfassen lt. ESVG alle an gebietsansässigen Produktionseinheiten gezahlten Subventionen, die nicht zu den Gütersubventionen zählen. In der LGR werden u.a. die ÖPUL-Zahlungen sowie die Ausgleichszulage als sonstige Subventionen verbucht.

Sozialtransfers

Dazu zählen Kindergeld, Familienbeihilfe, Schulbeihilfen, Pensionen, Arbeitslosengeld etc. des Unternehmerhaushalts.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

Sie ist für die Abwicklung der für die soziale Sicherheit der bäuerlichen Familien betreffenden Bereiche verantwortlich. Dazu zählen:

- *Pensionsversicherung (PV)*: In der Bauern-Pensionsversicherung sind alle Personen versichert, die einen land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb führen oder im

Betrieb des Ehepartners, der Eltern, Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern hauptberuflich beschäftigt sind. Bei gemeinsamer Betriebsführung von Ehepartnern oder hauptberuflicher Beschäftigung eines Ehepartners im Betrieb des anderen sind beide mit der halben Beitragsgrundlage versichert. Seit 2001 können sich auch Hofübergeber mit der halben Beitragsgrundlage (zusätzlich zum/r Betriebsführer/in) in der Pensions- und Krankenversicherung als hauptberuflich beschäftigte Angehörige versichern lassen. Die Pflichtversicherung besteht, wenn der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 1.500 Euro erreicht bzw. übersteigt oder der Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bestritten wird.

- **Krankenversicherung (KV):** In der Krankenversicherung besteht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) Pflichtversicherung dann, wenn der Einheitswert des bewirtschafteten Betriebes den Betrag von 1.500 Euro erreicht bzw. übersteigt oder der Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften der Land- und Forstwirtschaft bestritten wird. Versichert sind neben dem/r Betriebsführer/in auch der Ehepartner sowie die Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, sofern sie im Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind und Bauernpensionist/innen. Seit 2001 können sich auch Hofübergeber in der Kranken- und Pensionsversicherung mit der halben Beitragsgrundlage als hauptberuflich beschäftigte Angehörige zusätzlich versichern lassen. Seit 2001 besteht eine beitragsfreie Anspruchsberechtigung von Angehörigen nur mehr unter bestimmten Umständen (Kindererziehung, Pflegebedürftigkeit). Ansonsten wird vom zuständigen Krankenversicherungsträger ein Zusatzbeitrag vorgeschrieben - Kinder allerdings sind jedenfalls beitragsfrei anspruchsberechtigt. Durch die Einführung des Zusatzbeitrags wird aber keine eigene Versicherung des Angehörigen begründet. Die Ausnahme von der Bauernkrankenversicherung durch eine andere Krankenversicherung des Ehegatten (Ehepartner-Subsidiarität) bestand ab dem Jahr 1999 nur mehr aufgrund der gesetzlichen Übergangsbestimmungen in bestimmten Fällen weiter. Wegen der dadurch entstandenen Wettbewerbsverzerrungen war die Aufhebung dieser Sonderregelung im Bereich des BSVG auch eine innerhalb der bäuerlichen Gruppe immer stärker artikulierte Forderung. Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2004 wurde die Ehepartner-Subsidiarität ab 1.10. 2004 weitgehend aufgehoben: alle Betriebe mit einer Betriebsbeitragsgrundlage von EUR 1.015,- und mehr wurden in die Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem BSVG voll einbezogen.

- **Unfallversicherung (UV):** Die bäuerliche Unfallversicherung (UV) ist anders konzipiert als die beiden anderen Versicherungszweige. Hier handelt es sich um eine Betriebsversicherung, bei der ein Betriebsbeitrag zu

entrichtet ist. Pflichtversicherung besteht, wenn der Einheitswert 150 Euro erreicht oder übersteigt, aber auch dann, wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft bestritten wird. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf die im Betrieb mittätigen Angehörigen (Ehegattin, Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister). Auch Jagd- und Fischereipächter/innen sind in der Unfallversicherung pflichtversichert.

- **Pflegegeld:** Anspruch auf Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz haben pflegebedürftige Personen, die eine Pension bzw. Vollrente beziehen. Das Pflegegeld wird abhängig vom Ausmaß des Pflegebedarfs gewährt. Je nach Zeitaufwand des notwendigen, ständigen Pflegebedarfs erfolgt die Einstufung in die Stufen 1 bis 7 durch die SVB.
- **Beiträge an die SVB:** Sie umfassen die Beiträge für die Pensionsversicherung, Krankenversicherung, bäuerliche Unfallversicherung und die Betriebshilfe. Wird als eigene Position außerhalb des Privatverbrauches dargestellt.

Standarddeckungsbeitrag

Der Standarddeckungsbeitrag (SDB) nach Entscheidung der Kommission 85/377/EWG ist die Differenz zwischen dem standardisierten Geldwert der Bruttoerzeugung und dem standardisierten Geldwert der anteiligen Aufwendungen, die dieser Erzeugung **einfach zugerechnet** werden können. Nicht zu den abzuziehenden Kosten gehören die Arbeitskosten, die Kosten für die Mechanisierung, die Gebäudekosten und die Kosten für die meisten Arbeiten durch dritte Personen, insbesondere die Erntekosten. Der SDB ist ein wirtschaftliches Kriterium, das in Geldwert ausgedrückt wird, und zwar bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh. Die Berechnungen werden grundsätzlich ohne Umsatzsteuer durchgeführt.

Statistik Austria

Nach dem Bundesstatistikgesetz hat die Statistik Austria alle statistischen Erhebungen und sonstigen Arbeiten zu machen, die über die Interessen eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind oder aufgrund unmittelbar innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind. Dabei obliegt der Statistik Austria nicht nur die Durchführung der Erhebungen, sondern auch die Auswertung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Statistik Austria ist auch für die Zusammenarbeit mit dem EUROSTAT zuständig.

Streuwiesen

Wiesen, die nur zur Streugewinnung geeignet sind.

Strukturfonds

Förderungsinstrumente der EU-Regionalpolitik sind:

- EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)
- Europäischer Sozialfonds
- ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

Die EU-Strukturfonds vergeben ihre finanziellen Mittel an rückständige Regionen, die auf der Grundlage von bestimmten prioritären Entwicklungszielen ausgewählt worden sind. Nachstehend eine Übersicht über die neuen Ziele:

- **Ziel 1:** Das neue Ziel 1 wird hauptsächlich den Regionen zugute kommen, in denen das durchschnittliche BIP pro Einwohner weniger als 75% des Gesamtdurchschnitts der Europäischen Union beträgt. Ihm werden auch weiterhin 2/3 der Strukturfondsmittel zugute kommen.
- **Ziel 2:** Das neue Ziel 2 dient der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen, die strukturelle Schwierigkeiten aufweisen:
 - Gebiete, die sich in wirtschaftlicher Umgestaltung von Industrie und Dienstleistungen befinden
 - ländliche Gebiete mit rückläufiger Entwicklung
 - vom Fischereisektor abhängige Krisengebiete
 - städtische Problemviertel.
- **Ziel 3:** Das neue Ziel 3 wird alle Aktionen zur Entwicklung der Humanressourcen zusammenfassen, die nicht unter das neue Ziel 1 fallen.

Tiergerechtheitsindex (TGI)

Zur Messung der Tiergerechtigkeit in der Tierhaltung wurde ein ganzheitliches Beurteilungssystem, der TGI geschaffen. Er beurteilt ein Haltungssystem in den für die Tiere wichtigsten fünf Einflussbereichen Bewegungsmöglichkeit, Bodenbeschaffenheit, Sozialkontakt, Stallklima (einschließlich Lüftung und Licht) und Betreuungsintensität. In diesen Bereichen werden bis zu sieben Punkte vergeben (je tiergerechter, um so mehr). Die gesamte Punktezahl ergibt den TGI. Er kann zwischen 5 und 35 liegen.

Tierische Bilanzen - Kennzahlen

- Bruttoeigenerzeugung (BEE) errechnet sich aus den untersuchten Schlachtungen plus Exporte minus Importe von lebenden Tieren
- Absatz ist gleich untersuchte Schlachtungen plus Importe minus Exporte von Fleisch inkl. Verarbeitungswaren plus Lagerdifferenzen
- Verbrauch ist gleich Absatz plus nicht untersuchte Hauschlachtungen
- Ausstoß ist gleich BEE plus nicht untersuchte Hauschlachtungen.

Tiervermögen

Alle Zucht- und Nutztiere werden unter dieser Position zusammengefasst. Das Tiervermögen unterliegt nicht der Abschreibung.

Über-/Unterdeckung des Verbrauchs

Sie errechnet sich aus Gesamteinkommen abzüglich des Privatverbrauchs und der Sozialversicherungsbeiträge.

Übrige Einkünfte

Sie setzen sich zusammen aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen aus dem Privatvermögen, Spekulationsgewinne bzw. -verluste und Sitzungsgelder.

Umlaufvermögen

Vermögensgegenstände, die zum Verkauf (ohne Tiere) oder Verbrauch bestimmt sind und beim einmaligen Gebrauch verbraucht werden. Weiters zählen alle aktiven Geldbestände (Kassenbestand, Guthaben bei Banken, Wertpapiere und Forderungen) zum Umlaufvermögen.

Unfallversicherung (UV)

Siehe: Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Unternehmerhaushalt

Die Personen des Unternehmerhaushalts werden als wirtschaftliche Einheit gewertet. Für diese Einheit werden das Erwerbseinkommen, die Sozialtransfers und das Gesamteinkommen ausgewiesen.

Dieser Personenkreis umfasst den/die Betriebsleiter/in, dessen/deren Partner/in und die anderen Personen im gemeinsamen Haushalt, die bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Bäuerinnen pflichtversichert sind.

Verbraucherpreisindex (VPI)

Darstellung der Preisentwicklung eines für einen durchschnittlichen Haushalt repräsentativen Warenkorbes. Der Verbraucherpreisindex wird monatlich und jährlich von der Statistik Austria berechnet und publiziert. Der VPI ist ein Maßstab für die Ermittlung der Inflationsrate (Veränderung der Kaufkraft des Geldes) (siehe auch: Index).

Vermögensrente

Die Vermögensrente stellt die Verzinsung des im Betrieb investierten Eigenkapitals dar; sie errechnet sich aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich des Familienlohnes (Lohnansatz für die Besitzerfamilie).

Verpachtete Fläche

Entgeltlich und unentgeltlich verpachtete Fläche am Ende des Wirtschaftsjahres.

Verschuldungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist.

$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

Vieheinheiten

(Bewertungsgesetz § 30 Abs. 7 - 1955)

Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Er trägt den aktuellen Produktionszielen und dem dafür erforderlichen Futterbedarf Rechnung. Der Schlüssel stellt auf die Verhältnisse der energetischen Futterwertmaßstäbe ab. Vieheinheiten werden maßgeblich im Bewertungsrecht, beim Feststellen der Einheitswerte, in steuerlichen Abgrenzungsfragen zwischen steuerlichen und gewerblichen Tierhaltern angewendet. Die Umrechnung der einzelnen Tierarten in Vieheinheiten sind in der Tabelle 5.6.3, 4. Tabellenblatt zu entnehmen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Sie bezweckt eine Zusammenschau der wirtschaftsstatistischen Information in einem System von zusammenhängenden Konten und Tabellen nach Regeln und Definitionen ähnlich der kaufmännischen Buchhaltung. Grundsätzlich gehören zur Gesamtrechnung 4 Sektoren: die privaten Haushalte, die Unternehmen, der Staat und das Ausland. Wichtigste Inhalte sind:

- das Aufkommen der Güter und ihre Verwendung,
- Entstehung und Verteilung der Einkommen einschließlich Umverteilung, Sparen und Investitionen.

Die Vorleistungen in der Land- und Forstwirtschaft umfassen alle Bezüge der Land- und Forstwirtschaft an Betriebsmitteln und Dienstleistungen einschließlich der Rückkäufe von Verarbeitungsrückständen landwirtschaftlicher Produkte (wie z.B. Mühlennachprodukte, Molkerei- und Brauereirückstände u.ä.) sowie Importe landwirtschaftlicher Vorprodukte (Saatgut, Zucht- und Nutzvieh, Futtermittel).

Waldfläche

Umfasst die gesamte Holzbodenfläche inklusive der Kahlfelder und Blößen, die wieder aufgeforstet werden; auch Windschutzgürtel zählen zur Waldfläche.

Weingärten

Umfassen ertragsfähige und nicht ertragsfähige Rebanlagen.

Wirtschaftsbereich

(Begriff der LGR/FGR)

Ein Wirtschaftsbereich umfasst alle örtlichen FE, die dieselben oder vergleichbare Produktionstätigkeiten ausüben. Die Volkswirtschaft lässt sich somit in Wirtschaftsbereiche untergliedern. Die Klassifikation dieser Wirtschaftsbereiche erfolgt nach der Haupttätigkeit der jeweils zusammenge-

fassten Einheiten. Auf der tiefsten Gliederungsstufe umfasst ein Wirtschaftsbereich alle örtlichen FE, die einer (vierstelligen) Klasse der NACE Rev. 1 angehören, und demnach Tätigkeiten ausüben, die zu der entsprechenden NACE-Position gehören.

■ **Wirtschaftsbereich Landwirtschaft:** Zusammenfassung aller örtlichen FE, die folgende wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben:

- Pflanzenbau (einschließlich Erzeugung von Wein aus selbst angebauten Trauben)
- Tierhaltung
- Gemischte Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Lohnarbeiten
- Gewerbliche Jagd

■ **Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft:** Der in der FGR dargestellte forstwirtschaftliche Wirtschaftsbereich entspricht der Abteilung 02 „Forstwirtschaft“ der NACE Rev. 1. Diese Abteilung umfasst die beiden Klassen „Forstwirtschaft (ohne Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe)“ und „Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe“.

WTO

(World Trade Organisation)

Die WTO wurde am 1.1.1995 gegründet und ist eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die sämtliche Funktionen der Vertragsparteien nach dem GATT übergehen. Ihre Schaffung zählt zu den wichtigsten Ergebnissen der GATT-Uruguay-Runde. Ihr Aufgabenbereich umfasst neben dem Handel mit Waren das Allgemeine Abkommen über Dienstleistungen und das Abkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum. Sie bildet den institutionellen Rahmen für die Abwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und tritt in Form einer Ministerkonferenz mindestens einmal in 2 Jahren zusammen. Die WTO hat 153 Mitglieder. Ihr Sitz ist Genf.

Zinsansatz

Kalkulierte Zinsen für das Eigenkapital; als Kalkulationszinssatz werden 3,5% unabhängig vom tatsächlichen Zinsniveau angesetzt.

Zugepachtete Fläche

Entgeltlich und unentgeltlich zugepachtete Fläche am Ende des Wirtschaftsjahres.

10.2 Erhebungsgrundlagen, Auswahlrahmen und Methodik

Die Buchführungsdaten vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese Daten sind auf Grund der ausgeprägten regionalen und strukturellen Unterschiede in der österreichischen Landwirtschaft differenziert zu betrachten. Die Betreuung dieser freiwillig buchführenden Betriebe sowie die statistische Aufbereitung der aus ihren Buchführungen erhaltenen Daten waren der LBG Österreich übertragen. Die statistischen Auswertungen wurden von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft durchgeführt.

Um eine möglichst aussagekräftige Darstellung der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Betriebsgruppen zu gewährleisten, wird im gesamten Bundesgebiet ein Netz von Testbetrieben unterhalten.

Streuungsplan auf Basis AS 2007

Die Grundlage für die Auswahl dieser Betriebe liefert die Agrarstrukturhebung (AS). Mit der Erhebung des Jahres 1999 (Vollerhebung) wurde im Jahr 2003 auf einen neuen Streuungsplan umgestellt; diese Umstellung umfasste neben einer neuen Größenklassengliederung aber auch wesentliche Definitionsänderungen (siehe *Begriffsbestimmungen*).

Im Jahr 2007 wurde von der Statistik Austria eine Agrarstrukturhebung (Stichprobe) durchgeführt. Diese ist ab dem Auswertungsjahr 2008 (mit Nachrechnung der Ergebnisse 2007) Grundlage eines neuen Streuungsplanes. Dabei wurden die Standarddeckungsbeiträge mit Daten von 2003 bis 2005 aktualisiert.

Dies führte zu Änderungen in der Besetzung der verschiedenen Betriebsgruppen, wobei auch hier zu beobachten war, dass Betriebe in größere Betriebsgrößenklassen wanderten.

Auf Grund einer geringen Anzahl von Betrieben einerseits und einer hohen Heterogenität andererseits wurden Betriebe, die mehr als 25 % ihres Standarddeckungsbeitrages aus dem Gartenbau erwirtschaften sowie Forstbetriebe mit über 200 ha Waldfläche - wie in den Vorjahren - ausgeklammert. Der Streuungsplan umfasst somit 28 Schichten, die sich nach den Kriterien Betriebsform und Größenstufe (gemessen mit den jeweiligen Standarddeckungsbeiträgen) unterscheiden.

Der Auswahlrahmen wurde von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nach Abstimmung mit einer Expertenrunde (LBG, BMLFUW, AWI, BOKU, LKÖ) ausgearbeitet. Er zielt darauf ab, ein Testbetriebsnetz vorzuschlagen, mit dem eine möglichst hohe Aussagegenauigkeit für die Grundgesamtheit erreicht werden kann.

Bei einem Auswertungssoll von mindestens 2.200 Betrieben liegt der Auswahlprozentsatz bei 2,33%. Entsprechend der Bedeutung einer Schicht und im Hinblick auf die Aussagesicherheit für größere Auswertungseinheiten bzw. den Durchschnitt aller Betriebe sind die Auswahlprozentsätze verschieden hoch festgesetzt. Sie sind bei kleineren Betrieben durchgehend niedriger als bei den mittleren und größeren Betrieben. Die Auswertungsergebnisse sind gewichtet. Das Betriebsgewicht wird mit N/n ermittelt und ist abhängig von der

Auswahlrahmen und Grundgesamtheit

	Auswahlrahmen der Buchführungsbetriebe	Bäuerliche Betriebe	Prozentuelle Abdeckung	Betriebe laut AS 2007
Anzahl der Betriebe	94.322	172.607	54,6	187.034
SDB Land- und Forstwirtschaft (Euro)	2.765.669.154	3.270.738.145	84,6	4.019.924.744
SDB Landwirtschaft (Euro)	2.534.882.932	2.973.455.609	85,3	3.153.882.567
SDB Forstwirtschaft (Euro)	228.747.848	292.646.545	78,2	692.545.346
SDB Gartenbau (Euro)	2.038.374	4.635.991	44,0	173.496.831
RLF (ha)	1.936.527	2.280.543	84,9	2.495.781
Wald (ha)	1.030.018	1.333.188	77,3	3.336.123
Ackerland (ha)	1.158.364	1.307.008	88,6	1.388.741
Getreidefläche (ha)	690.818	772.269	89,5	817.478
Weingärten (ha)	31.620	46.069	68,6	49.842
IMilchkühe 2 Jahre und älter (Stück)	495.538	509.038	97,3	521.682
IRinder (Stück)	1.806.803	1.930.873	93,6	1.973.421
Schweine (Stück)	2.958.916	3.080.020	96,1	3.235.033
GVE	1.801.274	1.965.894	91,6	2.029.118

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturhebung 2007

Anzahl der Betriebe, die ein Buchführungsbetrieb in einer Schicht repräsentiert (N ist die Anzahl der Betriebe in einer Schicht auf Basis der Agrarstrukturerhebung 2007, n ist die Anzahl der Betriebe in der Stichprobe in der betreffenden Schicht).

Der derzeit geltende Schichtenplan ist nach den 7 im Tabellenteil definierten Betriebsformen und 4 Größenstufen definiert (siehe auch Tabelle 4.11.2). Die Größenklassengliederung bewirkt, dass in die einzelnen Schichten sehr unterschiedliche Anzahlen von Betrieben fallen, was bei sehr kleinen Grundgesamtheiten je Schicht zu Problemen bei der Besetzung mit Testbetrieben führt. Eine Auswahl der freiwillig buchführenden Testbetriebe nach dem an und für sich statistisch erforderlichen Zufallsprinzip scheidet vor allem an der mangelnden Bereitschaft der Betriebe Aufzeichnungen zu führen. Vor allem in Betrieben mit vorwiegend außerbetrieblichem Erwerb ist die Bereitschaft zur Führung von Aufzeichnungen sehr gering. Es sind vor allem die Betriebsleiter mit einer landwirtschaftlichen Fachausbildung, die sich zur Mitarbeit im Testbetriebsnetz bereit erklären. Die Ergebnisse der Testbetriebe zeigen, dass die Betriebe in der Stichprobe fast durchwegs eine höhere Flächenausstattung und einen höheren Viehbestand aufweisen, als die Betriebe in der Grundgesamtheit des Auswahlrahmens. Dies belegt auch der um rund 8% höhere SDB (Durchschnitt der Testbetriebe) im Vergleich zur Grundgesamtheit.

Auf Grund der in den einzelnen Abschnitten dargestellten und erläuterten Buchführungsergebnisse kann ein regional und strukturell differenziertes Bild über die Komponenten der betrieblichen und personellen Einkommenschöpfung und deren Entwicklung aufgezeigt werden. Das ist durch andere statistische Unterlagen nicht in dieser Art möglich. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist insbesondere aus methodischen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich (siehe Begriffsbestimmungen). Die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse der Testbetriebe erfassen die Naturalbewegungen (Naturalbericht), die Geldbewegungen (Geldbericht) und das Inventar (Inventarbericht). Die drei Berichte stellen die Basis für den betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss dar. Aus den Ergebnissen der 2.209 Jahresabschlüsse (2011) werden unter Einbeziehung des Streuungsplanes die statistischen Auswertungen, in denen alle benötigten Informationen für die Erstellung des Grünen Berichtes enthalten sind, gemacht.

Eine genaue und umfassende Darstellung der Methodik ist in der Broschüre „Einkommensermittlung für den Grünen Bericht“ enthalten. Diese Broschüre ist auf der Homepage www.gruenerbericht.at/sonstiges abrufbar.

Konfidenzintervall von ausgewählten Auswertungspositionen bei verschiedenen Betriebsgruppierungen (2011)

Betriebsformen	Betriebsanzahl in % des Auswahlrahmens	Auswahl-satz n in % N	SDB aktuell	Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft Konfidenzintervall in %	Erwerbseinkommen	Gesamteinkommen
Betriebe mit über 50% Forstanteil	6,2	1,9	4,6	18,8	14,0	11,8
Betriebe mit 25 bis 50% Forstanteil	8,6	2,3	5,4	12,0	8,6	9,2
Futterbaubetriebe	48,1	2,2	2,2	4,4	3,6	3,0
Landw. Gemischtbetriebe	3,2	2,3	9,4	19,6	16,6	12,8
Marktfruchtbetriebe	14,7	2,7	3,8	5,8	5,2	5,0
Dauerkulturbetriebe	12,3	1,9	5,6	11,6	9,8	8,0
Veredelungsbetriebe	6,9	3,4	5,4	11,0	8,8	7,6
Alle Betriebe (OE) 2008	100	2,3	1,6	3,2	2,6	2,2
Größenstufen nach Gesamtstandarddeckungsbeitrag (GSDB) über alle Betriebsformen						
6.000 bis < 12.000 Euro	26,7	0,9	5,0	18,2	9,0	7,0
12.000 bis < 20.000 Euro	20,2	1,0	3,2	11,2	6,6	5,8
20.000 bis < 35.000 Euro	24,8	2,6	2,0	5,8	4,8	4,0
35.000 bis < 150.000 Euro	28,3	4,0	2,4	3,8	3,4	3,2

Quelle: LBG AWI

10.3 Steuerrecht für die Landwirtschaft

Den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft wird durch Sonderbestimmungen im Steuerrecht Rechnung getragen.

Bodenschätzung

Die Bodenschätzung erfolgt durch die Finanzverwaltung zur Feststellung der Ertragsfähigkeit von Ackerland und Grünland entsprechend den natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Klima, Wasserverhältnisse) mit Verhältniszahlen zum Optimum (=100) als eine der Grundlagen für die Einheitsbewertung.

Bewertung von Vermögenswerten

Nach dem Bewertungsgesetz 1955 sind Vermögenswerten in der Regel mit dem Verkehrswert zu bewerten. Der Verkehrswert der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegt jedoch weit über dem kapitalisierten Reinertrag. Da die Abgaben aber nur aus dem Ertrag des Betriebes bezahlt werden können, ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen mit dem Ertragswert, das ist der 18fache durchschnittliche Jahresreinertrag (Kapitalverzinsung 5,6%) bei Bewirtschaftung mit entlohten fremden Arbeitskräften und Schuldenfreiheit, zu bewerten. Berücksichtigt werden insbesondere die natürlichen Ertragsbedingungen, die innere und äußere Verkehrslage und die Betriebsgröße. Dieser Einheitswert (EHW) hat für die Land- und Forstwirtschaft außergewöhnliche Bedeutung (siehe Begriff Einheitswert).

Grundsteuer

Jeder inländische Grundbesitz, so auch der land- und forstwirtschaftliche, unterliegt der Grundsteuer. Steuer-schuldner ist in der Regel der Eigentümer. Der Steuermessbetrag ergibt sich durch Anwendung einer Steuermesszahl auf den EHW. Die Steuermesszahl beträgt bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 3.650 Euro des EHW 1,6%, für den Rest des EHW 2%. Der jährliche Steuerbetrag ist nach einem Prozentsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages zu berechnen. Der Hebesatz wird von den Gemeinden festgelegt und muss für alle in einer Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einheitlich sein.

Einkommensteuer

Für Land- und Forstwirtschaftler bestehen folgende Möglichkeiten der Gewinnermittlung:

- **Buchführung:** Der Gewinn buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftler ist durch Bestandsvergleich des Vermögens (steuerliche Buchführung) zu ermitteln.

Buchführungspflichtig sind Land- und Forstwirtschaftler, die im Rahmen ihres Betriebes

- einen Umsatz von über 400.000 Euro oder
- einen land- und forstwirtschaftlichen EHW von mehr als 150.000 Euro aufweisen.

■ Gewinnermittlung gemäß LuF PauschVO 2011:

- **Gewinnpauschalierung:** Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftler wird bei einem EHW bis zu 100.000 Euro nach einem Durchschnittssatz ermittelt. Für die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen beträgt der Durchschnittssatz einheitlich 39%.
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:** Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem EHW von mehr als 100.000 Euro bis 150.000 Euro ist durch vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln (sogenannte Teilpauschalierung). Als Betriebsausgaben sind 70% der Betriebseinnahmen anzusetzen. Für Forstwirtschaft sowie Wein- und Gartenbau sind Einnahmen-Aufzeichnungen und Betriebsausgaben-Pauschalbeträge die Regel.

Die Land- und forstwirtschaftliche Pauschalierungsverordnung 2011 gilt für die Veranlagungen in den Kalenderjahren 2011 bis 2015. Der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, aus be- und verarbeiteten eigenen und zugekauften Urprodukten sowie aus Obstbuschenschank ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Die Tätigkeiten müssen jedoch zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen. Eine Unterordnung liegt nur dann vor, wenn die gemeinsamen Einnahmen 33.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Bei Überschreiten der Grenze liegen keine steuerlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gehört zu jenen Abgaben, welche innerhalb der EU harmonisiert sind (Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Bei nichtbuchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird derzeit in Österreich angenommen, dass der Vorsteuerabzug und die Umsatzsteuer gleich hoch sind, sodass hinsichtlich der Umsatzsteuer jeder Verkehr mit dem Finanzamt entfällt (Umsatzsteuerpauschalierung). Die Umsatzsteuer beträgt bei Lieferungen und Leistungen von pauschalerten LandwirtInnen an KonsumentInnen 10%, an UnternehmerInnen 12%. Der/die LandwirtIn kann jedoch schriftlich die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen (Option zur Regelbesteuerung) und somit auch einen höheren Vorsteuerabzug geltend machen.

Grunderwerbsteuer

Wird ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an eine nahe stehende Person (Ehegatte, Elternteil, Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind, in Erziehung genommenes Kind) zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen (sogenannter Übergabsvertrag), so ist die Steuer nicht vom (oft sehr hohen) Wert der Gegenleistung, sondern vom Einheitswert zu berechnen. Grundstückserwerbe, die im Wege eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des Flurverfassungsgesetzes 1951 eintreten, sind von der Besteuerung befreit.

Land- und forstwirtschaftliche Sondersteuern

- Die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt bis 31.12.2012 400% des Grundsteuermessbetrages, danach 600%. Die Abgabe wurde 1960 eingeführt, um „bei der Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung an dem Grundsatz der Solidaritätsleistung des Berufsstandes festzuhalten“, das heißt, von den leistungsfähigeren Betrieben einen größeren Beitrag zu erhalten.
- Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht einen Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 125% des Grundsteuermessbetrages vor. Dieser Beitrag wurde 1955 anlässlich der Einführung der Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige im Hinblick auf die durchschnittlich höhere Kinderzahl der Land- und ForstwirInnen geschaffen.

Kraftfahrzeugsteuer

Zugmaschinen und Motorkarren, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Alkoholsteuer

Steuergegenstand des Alkoholsteuergesetzes sind Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse), die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden. Alkohol etwa zur Herstellung von Arzneimitteln, Essig, Brennwein und Lebensmittel, die nahezu keinen Alkohol enthalten, sind von der Steuer befreit. Der Steuersatz für KleinerzeugerInnen und für Abfindungsberechtigte ist ermäßigt. Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, steht für den/die Berechtigte/n eine Menge von 15 l Alkohol und für jeden Haushaltsangehörigen (Vollendung des 19. Lebensjahres) eine Zusatzmenge von

- 6 l Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 51 l Alkohol in Tirol oder Vorarlberg
- 3 l Alkohol, bis zu einer Höchstmenge von 27 l Alkohol in allen anderen Bundesländern

zur Verfügung. Hausbrand kann auch an Dritte abgegeben werden.

Kommunalsteuer

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die in einem Kalendermonat dem Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens (also auch eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) gewährt worden sind. Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage.

Energieabgabenvergütungsgesetz

Im Jahr 1996 wurde eine Abgabe auf die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas eingeführt (Elektrizitätsabgabegesetz, Erdgasabgabegesetz). Die geleistete Abgabe wird Gartenbaubetrieben auf Grund des Energieabgabenvergütungsgesetzes teilweise rückvergütet.

10.4 Für die österreichische Land- und Forstwirtschaft wesentliche Gesetze und Verordnungen

Anwenderhinweis: Das Verzeichnis ist nicht vollständig und bezieht sich nur auf die Gesetze und Verordnungen des Bundes. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten Normen ausgewählt, die jeweils in ihrer letzten Fassung (idF = in der Fassung) zitiert werden.

Organisationsrecht

Das Organisationsrecht befasst sich mit den für die Abwicklung und Aufrechterhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Systems verantwortlichen Organen und regelt deren Zuständigkeiten.

- Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, idF BGBl. I Nr. 191/1999
- Bundesgesetz über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz), BGBl. Nr. 448/1980, idF BGBl. Nr. 505/1994
- LFBIS-ÖStZ-Verordnung, BGBl. Nr. 644/1983
- 2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung BGBl. Nr. 412/1984
- Verordnung über die Übermittlung von Daten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, BGBl. Nr. 609/1988
- Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. I Nr. 83/2004
- Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 516/1994, idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Bundesgesetz über die Gründung der landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m.b.H., BGBl. Nr. 794/1996
- Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, idF BGBl. I Nr. 136/2004
- Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000, idF BGBl. I Nr. 113/2006
- Gesundheit- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, idF BGBl. I Nr. 112/2011
- Agrarkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 111/2010

Landwirtschaftliches Wirtschaftsrecht

Die für die Land- und Forstwirtschaft maßgeblichen Wirtschaftsgesetze bilden die rechtliche Grundlage für Maßnahmen im Bereich der Agrarpolitik sowie der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

- Marktordnungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 55/2007, idF BGBl. I Nr. 21/2012
- Marktordnungs-Überleitungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2007, idF BGBl. I Nr. 21/2012
- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992, idF BGBl. I Nr. 2/2008

- Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007, idF BGBl. I Nr. 111/2010
- AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, idF BGBl. I Nr. 2/2008
- Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl. Nr. 789/1996, idF BGBl. I Nr. 2/2008
- Verordnung über zulässige Übermittlungsarten von Anbringen und Erledigungen, BGBl. II Nr. 532/2003
- Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe und flüssige Biobrennstoffe, BGBl. I Nr. 250/2010

Recht der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der EU

Die Umsetzungsvorschriften regeln die Details für die Durchführung in Österreich auf Basis der EU-rechtlichen Vorgaben.

Gemeinsame Marktorganisationen - Umsetzung

- Marktordnungs-Sicherheitenverordnung 2008, BGBl. II Nr. 29/2008
- Marktordnungs-Lizenzenverordnung 2008, BGBl. II Nr. 36/2008
- Agrar-Interventionsverordnung 2010 (AIV 2010), BGBl. II Nr. 154/2010
- Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (PLH-Verordnung 2010), BGBl. II Nr. 153/2010
- INVEKOS-GIS-Verordnung 2011, BGBl. II Nr. 330/2011
- INVEKOS-CC-Verordnung 2010, BGBl. II Nr. 492/2009
- Direktzahlungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 491/2009
- Getreide-Überwachungsverordnung 2010 (GÜV 2010), BGBl. II Nr. 302/2010
- Verordnung über die Registrierung von Verträgen über die Vermehrung von Saatgut in Drittländer, BGBl. Nr. 99/1995, idF BGBl. I Nr. 21/2012
- Milchquoten-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 209/2007
- Milchquotenzuteilungsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 236/2011
- Milchmeldeverordnung 2010, BGBl. II Nr. 249/2010
- Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 30/2008 idF BGBl. II Nr. 284/2009
- Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 2011, BGBl. II Nr. 283/2011
- Magermilch-Beihilfen-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 445/2008
- Kasein-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 305/2008
- Mutterkuh- und Milchkuhzusatzprämien-Verordnung 2011, BGBl. II Nr. 157/2012
- Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 201/2008, idF BGBl. II Nr. 66/2010

- Vieh-Meldeverordnung 2008, BGBl. II Nr. 42/2008
- Verordnung über die Einfuhr von Hanf aus Drittstaaten, BGBl. II Nr. 414/2008
- Flachs- und Hanfverarbeitungsbeihilfenverordnung 2008, BGBl. II Nr. 24/2008
- Produktionserstattungs-Verordnung Stärke 2008, BGBl. II Nr. 231/2008
- Zuckermarktordnungs-Durchführungsverordnung 2008, BGBl. Nr. 232/2008
- Verordnung zur Durchführung der befristeten Umstrukturierungsregelung für den österreichischen Zuckersektor, BGBl. II Nr. 295/2007, idF BGBl. II Nr. 233/2008
- Stärkekartoffelbeihilfe- und Kartoffelstärkeprämien-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 230/2008
- Verordnung über Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse sowie Vereinigungen von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse, BGBl. II Nr. 444/2008
- Schulobstverordnung 2011, BGBl. II Nr. 284/2011
- SRL für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO (EG) Nr. 797/2004 - Imkereiförderung

Vermarktungsnormen - Umsetzung

- Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, BGBl. II Nr. 431/2010
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 365/2009
- Verordnung über Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel, BGBl. II Nr. 123/2008
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, BGBl. II Nr. 70/2011
- Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 71/2011
- Verordnung über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln, BGBl. Nr. 76/1994, idF BGBl. I Nr. 68/2007
- Verordnung über Vermarktungsvorschriften für Olivenöl, BGBl. II Nr. 373/2008
- Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, BGBl. II Nr. 221/2008 idF BGBl. II Nr. 44/2012
- Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation für Fischereierzeugnisse und zulässige Mindestgrößen für Fische, BGBl. II Nr. 263/2008

Ländliche Entwicklung - Umsetzung

- Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft), BGBl. Nr. 141/1992, idF BGBl. II Nr. 473/1999
- Verordnung, mit der die Berggebiete und benachteiligten förderungswürdigen Gebiete bestimmt werden, BGBl. Nr.

771/1995

- Verordnung, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Burgenland neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 542/1979
- Verordnungen, mit denen die Bergbauernbetriebe in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg bestimmt werden, BGBl. Nr. 1048 bis 1054/1994
- SRL für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2010)
- SRL zur Gewährung von Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen Gebieten mit Benachteiligungen (AZ 2010)
- SRL zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013 - „sonstige Maßnahmen“
- SRL Wald & Wasser zur Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013
- SRL zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013 - „Leader“
- SRL für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 „Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“

Fischereipolitik - Umsetzung

- SRL zur Umsetzung des Österreichischen Gemeinschaftsprogramms Europäischer Fischereifonds 2007 - 2013

Förderungsrecht - National

Durch die Förderung der Land- und Forstwirtschaft sollen im Wesentlichen die im Landwirtschaftsgesetz und im Abschnitt X des Forstgesetzes niedergeschriebenen Ziele der Agrar- und Forstpolitik erreicht werden. Weitere Förderungen dienen der Absicherung der Land- und Forstwirte im Zusammenhang mit Naturereignissen.

- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992, idF BGBl. I Nr. 2/2008
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 55/2007
- Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, idF BGBl. I Nr. 130/1997
- Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1994, BGBl. Nr. 42/1995
- Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1969
- Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, idF BGBl. I Nr. 67/2009
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985, idF BGBl. I Nr. 82/2003

Forstrecht

- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 55/2007

- Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/1977
- Verordnung über die Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976
- Schutzwaldverordnung, BGBl. Nr. 398/1977
- Forstliche Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 179/1976, idF BGBl. II Nr. 67/1997
- Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003
- 2. VO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984
- Verordnung über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinerverbauung, BGBl. Nr. 507/1979
- Verordnung über raschwüchsige Baumarten, BGBl. Nr. 105/1978
- Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung, BGBl. II Nr. 25/2003
- Forstliche Staatsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. II 69/2007
- Forstassistenten-Ausbildungsverordnung BGBl. II. Nr. 273/2007
- Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, idF BGBl. I Nr. 86/2009
- Forstliche Vermehrungsgutverordnung 2002, BGBl. II Nr. 480/2002, idF BGBl. II Nr. 27/2012
- Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsbächen RGBl. Nr. 117/1884, idF BGBl. Nr. 54/1959
- Verordnung über die Forstfachschnule, BGBl. Nr. 507/1991, idF BGBl. II Nr. 358/2001
- Verordnung über den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung, BGBl. Nr. 590/1976, idF BGBl. II Nr. 495/2003
- Wildbach- und Lawinerverbauung - Dienststellenverordnung, BGBl. Nr. 72/1978, idF BGBl. II Nr. 195/2004
- Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz- und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992, idF BGBl. I. Nr. 59/2002

Bodenreform

Gesetze im Dienste der Bodenreform bewirken eine, den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende, planmäßige Regulierung oder Neuordnung gegebener Besitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse an land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften.

- Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173/1950, idF BGBl. I Nr. 57/2002
- Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951, idF BGBl. I Nr. 87/2005
- Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weldenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951, idF BGBl. I Nr. 14/2006
- Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198/1967, idF BGBl. I Nr. 39/2000

- Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, idF BGBl. Nr. 358/1971

Weinrecht

Die verschiedenen weinrechtlichen Vorschriften sollen in erster Linie sicherstellen, dass Wein nur als Naturprodukt erzeugt und in Verkehr gebracht wird. Weiters soll der Konsument durch detaillierte Bezeichnungsvorschriften vor Irreführung geschützt werden.

- Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Weingesetz-Formularverordnung, BGBl. II Nr. 13/2012
- Weinverordnung 1992, BGBl. Nr. 630/1992, idF BGBl. I Nr. 111/2009
- Weingesetz-Bezeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 2111/2011
- Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts, BGBl. II Nr. 169/2001, idF BGBl. I Nr. 111/2009
- Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr. 453/2008, idF BGBl. II Nr. 165/2011
- Verordnung über den technischen Prüfdienst der bei der AMA eingerichteten Zahlstelle Wein, BGBl. II Nr. 242/2003, idF BGBl. I Nr. 111/2009
- Verordnung über Rebsorten, BGBl. II Nr. 161/2010
- Verordnung über den Tarif für die Erstellung der staatlichen Prüfnummer, BGBl. II Nr. 222/2011
- Kellerbuchverordnung BGBl. II Nr. 149/2005, idF BGBl. I Nr. 111/2009
- Verordnung über Methoden und Toleranzen bei der Untersuchung von Wein und Obstweinen (Methodenverordnung), BGBl. Nr. 495/1989, idF BGBl. I Nr. 111/2009
- Großanlagen-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 216/2008, idF BGBl. I Nr. 111/2009
- Branchenorganisationsverordnung, BGBl. II Nr. 112/2010
- Verordnung über die Vergabe der staatlichen Prüfnummer für österreichische Qualitätsweine und Prädikatsweine, BGBl. II Nr. 141/1997, idF BGBl. I Nr. 111/2009
- DAC-Verordnung „Weinviertel“ BGBl. II Nr. 58/2010
- DAC-Verordnung „Mittelburgenland“ BGBl. II Nr. 56/2010
- DAC-Verordnung „Tralsental“ BGBl. II Nr. 323/2010
- DAC-Verordnung „Kremstal“ BGBl. II Nr. 322/2010
- DAC-Verordnung „Kamptal“ BGBl. II Nr. 321/2010
- DAC-Verordnung „Lelthaberg“ BGBl. II Nr. 252/2009, idF BGBl. II Nr. 89/2012
- DAC-Verordnung „Neusiedlersee“ BGBl. II Nr. 90/2012
- DAC-Verordnung „Eisenberg“ BGBl. II Nr. 57/2010, idF BGBl. II Nr. 89/2012
- Kostverordnung, BGBl. II Nr. 256/2003, idF BGBl. I Nr. 111/2009
- Banderolenverordnung 2008, BGBl. II Nr. 167/2008, idF BGBl. I Nr. 111/2009
- Vorfuhrgemelnden-Verordnung, BGBl. Nr. 470/1986, idF BGBl. II Nr. 111/2009

- Weingesetz - Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 128/2010

Betriebsmittelrecht

Das Betriebsmittelrecht regelt das Inverkehrbringen von Saatgut, Pflanzgut, Reben, Futter- und Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln.

- Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, idF BGBl. I Nr. 83/2004
- Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006, idF BGBl. II Nr. 28/2012
- Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/200, idF BGBl. II Nr. 76/2011
- Saatgut-Anbaugebiete-Verordnung, BGBl. II Nr. 128/2005, idF BGBl. II Nr. 77/2011.
- Saatgut - Beizverordnung, BGBl. II Nr. 74/2010
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, idF BGBl. I Nr. 10/2011
- Verordnung über das Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, BGBl. II Nr. 308/2002, idF BGBl. I Nr. 10/2011
- Pflanzenschutzmittel-Einfuhrverordnung BGBl. Nr. 372/1991, idF BGBl. I Nr. 10/2011
- Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997, idF BGBl. I Nr. 86/2009
- Pflanzgutverordnung 1997, BGBl. II Nr. 425/1997, idF BGBl. II Nr. 37/2006
- Rebenverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 418/1996, idF BGBl. I Nr. 110/2002
- Rebenverkehrsverordnung, BGBl. Nr. 706/1996, idF BGBl. II Nr. 291/2006
- Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, idF BGBl. I Nr. 87/2005
- Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010
- Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 513/1994, idF BGBl. I Nr. 87/2005
- Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, idF BGBl. II Nr. 162/2010
- Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011
- Pflanzenschutzverordnung 2011, BGBl. II Nr. 299/2011
- Pflanzenschutzverordnung-Holz, BGBl. II Nr. 319/2001, idF BGBl. I Nr. 10/2011
- Pflanzenschutz-Formular-Verordnung, BGBl. II Nr. 123/2005, idF BGBl. I Nr. 10/2011
- Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung, BGBl. II Nr. 195/2007, idF BGBl. I Nr. 10/2011
- Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, idF BGBl. I Nr. 42/2005
- Sortenschutz-Artenliste, BGBl. II Nr. 412/2006

Tierschutz

Das Tierschutzrecht regelt den Schutz des Lebens und das Wohlbefinden der Tiere und enthält insbesondere genaue Anforderungen hinsichtlich der Haltung und des Transports von Tieren.

- Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF BGBl. I Nr. 80/2010
- 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF BGBl. II Nr. 61/2012
- 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, idF BGBl. II Nr. 57/2012
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl. II Nr. 487/2004, idF BGBl. II Nr. 409/2008
- Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, idF BGBl. II Nr. 31/2006
- Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, idF BGBl. II Nr. 220/2010
- Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 493/2004, idF BGBl. II Nr. 70/2008
- Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007
- Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 92/2008

Veterinärrecht

Das Veterinärrecht dient der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit von Tieren. Überdies zielt es auf die Vermeidung und Abwehr der dem Menschen aus der Tierhaltung und aus der Verwertung tierischer Produkte drohenden Gefahren ab. Eine solche Gefahr soll möglichst früh erkannt und auch von Amts wegen bekämpft werden.

- Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, idF BGBl. I Nr. 36/2008
- Tiergesundheitsgesetz - TGG, BGBl. I Nr. 133/1999, idF BGBl. I Nr. 13/2006
- Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, idF BGBl. I Nr. 135/2006
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II 109/2006, idF BGBl. II Nr. 156/2012
- Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, idF BGBl. I Nr. 67/2005
- Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002, idF BGBl. I Nr. 36/2008
- Tiermehlgesetz, BGBl. I Nr. 143/2000, idF BGBl. I Nr. 294/2004
- Tiermehl-Gesetz-Anpassungsverordnung, BGBl. II Nr. 294/2004
- Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, idF BGBl. II Nr. 355/2008
- Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008
- Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008 BGBl. II Nr. 474/2008
- Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, idF BGBl. II N 24/2009
- Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, idF BGBl. I Nr. 67/2005
- Tiermaterialiengesetz BGBl. Nr. 141/2003, idF BGBl. I Nr. 13/2006
- Tiermaterialienverordnung, BGBl. II Nr. 484/2008, idF BGBl. II Nr. 141/2010

- BSE-Landwirtschafts-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 258/2004

Lebensmittelrecht

Das Lebensmittelrecht hat den Schutz vor Gesundheitsschädigung und Täuschung sowie die Sicherung einer einwandfreien Nahrung und insbesondere entsprechender Hygiene zum Ziel.

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, idF BGBl. II Nr. 125/2011
- Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 72/1993, idF BGBl. II Nr. 165/2008
- Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, idF BGBl. II Nr. 121/2007
- Mykotoxin-Verordnung, BGBl. Nr. 251/1986
- Honigverordnung BGBl. II Nr. 40/2004
- Konfitürenverordnung, BGBl. II Nr. 367/2004, idF BGBl. II Nr. 265/2009
- Fruchtsaftverordnung BGBl. II Nr. 83/2004, idF BGBl. II Nr. 441/2010
- Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 231/2009
- Lebensmittel-Direktvermarktungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 108/2006, idF BGBl. Nr. 3/2007
- Rohmilchverordnung, BGBl. II Nr. 106/2006
- Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung, BGBl. II Nr. 92/2006, idF BGBl. II Nr. 254/2010
- Lebensmittelhygiene-Anpassungsverordnung, BGBl. II Nr. 91/2006

Gewerberecht

Das Gewerberecht dient der rechtlichen Regulierung der gewerblichen Wirtschaft. Obwohl die Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebengewerbe vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist, ist sie indirekt auch vom Gewerberecht betroffen. Die Vorschriften über Bestimmung und Auszeichnung von Preisen dienen der Information der Verbraucher über die Preisverhältnisse. Die Preisbestimmungen finden auch bei Gütern der Land- und Forstwirtschaft Anwendung.

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 50/2012
- Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992, idF BGBl. I Nr. 50/2012
- Verordnung betreffend die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung, BGBl. II Nr. 270/2000

Abgabenrecht

Das für die Land- und Forstwirtschaft maßgebende Abgabenrecht enthält Sonderbestimmungen, die den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Einheitswertbescheid, von dem grundsätzlich alle wesentlichen Abgaben des Landwirtes abgeleitet werden.

schafft Rechnung tragen. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Einheitswertbescheid, von dem grundsätzlich alle wesentlichen Abgaben des Landwirtes abgeleitet werden.

- Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, idF BGBl. I Nr. 22/2012
- Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Buchführung, BGBl. Nr. 51/1962
- Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, idF BGBl. I Nr. 22/2012
- Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233/1970, idF BGBl. I Nr. 143/2006
- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idF BGBl. I Nr. 22/2012
- Land- und forstwirtschaftliche Pauschalierungsverordnung 2011, BGBl. II 471/2010, idF BFBl. II Nr. 4/2011
- Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, idF BGBl. I Nr. 22/2012
- Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, idF BGBl. I Nr. 34/2010
- Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, idF BGBl. I Nr. 22/2012
- Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, idF BGBl. Nr. 22/2012
- Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, idF BGBl. I Nr. 76/2011
- Alkoholsteuergesetz 1995, BGBl. 703/1994, idF BGBl. I Nr. 151/2009
- Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Neugründungs-Förderungsgesetz, BGBl. I Nr. 106/1999, idF BGBl. I Nr. 76/2011
- Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, idF BGBl. I Nr. 22/2012
- Agrardieselverordnung BGBl. II Nr. 506/2004, idF BGBl. II Nr. 289/2010

Arbeits- und Sozialrecht

Auf die Land- und Forstwirtschaft bezogen dient das Arbeits- und Sozialrecht der sozialen Sicherstellung der selbständigen Landwirte sowie der umfassenden arbeitsrechtlichen Regelung betreffend die in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig Beschäftigten.

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz-ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 24/2011
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979, idF BGBl. I Nr. 58/2010
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Landarbeitsgesetz 1984-LAG, BGBl. Nr. 287/1984, idF

BGBI. I Nr. 24/2011

- Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1977, idF BGBl. I Nr. 25/2011
- Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 299/1990, idF BGBl. I Nr. 58/2010
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, idF BGBl. I Nr. 92/2010
- Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, idF BGBl. I Nr. 11/2011

Zivilrecht

In gewissen Bereichen sind privatrechtliche Grundsätze in Anpassung an die speziellen Gegebenheiten in der Land- und Forstwirtschaft abgeändert worden.

- Landpachtgesetz, BGBl. Nr. 451/1969, idF BGBl. I Nr. 124/2006
- Tiroler Höfegesetz, GVBl.Ti Vbg Nr. 47/1900, idF BGBl. I Nr. 112/2003
- Kärntner Erbhöfegesetz 1990, BGBl. Nr. 658/1989, idF BGBl. I Nr. 112/2003
- Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, idF BGBl. I Nr. 2/2008
- Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988, idF BGBl. I Nr. 98/2001

Kraftfahrrecht

Das Kraftfahrrecht schreibt die technische Beschaffenheit und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie die persönliche Qualifikation der zu ihrem Betrieb Berechtigten vor. Weiters sollen durch die gesetzliche Koordination des Straßenverkehrs Gefahren durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen vermindert werden.

- Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 35/2012
- KFG-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, idF BGBl. II Nr. 432/2011
- Kraftstoffverordnung 1999, BGBl. II Nr. 418/1999, idF BGBl. II Nr. 168/2009
- Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 59/2011
- Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, idF BGBl. I Nr. 117/2010
- Führerscheinggesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 320/1997, idF BGBl. II Nr. 274/2009

Berufsausbildung und Schulwesen

Nachfolgende Gesetze regeln die Organisation, die allgemeinen Ziele und die besonderen Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie Schul- und Studienbeihilfen. Mit dem 1.10.2007 wurde die Agrarpädagogische Akademie in eine Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik umgewandelt (Hochschulgesetz

2005), wodurch die Absolventinnen und Absolventen erstmals mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ abschließen.

- Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, idF BGBl. I Nr. 113/2006
- Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, idF BGBl. I Nr. 153/2009
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, idF BGBl. I Nr. 82/2008
- Bundesgrundsatzgesetz für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, idF BGBl. Nr. 91/2005
- Bundesgrundsatzgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, idF BGBl. Nr. 91/2005
- Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, idF BGBl. I Nr. 134/2008
- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, idF BGBl. I Nr. 2/2008
- Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, idF BGBl. I Nr. 135/2009
- Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, idF BGBl. I Nr. 135/2009
- Verordnung über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, BGBl. Nr. 393/1989, idF BGBl. I Nr. 277/2009
- Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. I Nr. 68/1997, idF BGBl. I Nr. 118/2008

Statistik

Diese Verordnungen dienen der Anordnung statistischer Erhebungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Verordnung über die Statistik der Aquakulturproduktion, BGBl. II Nr. 288/2003
- Verordnung über die Statistik der Geflügelproduktion, BGBl. II Nr. 356/2003
- Verordnung betreffend die Statistik über den Viehbestand, BGBl. II Nr. 163/2012
- Verordnung betreffend die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Jahr 2010, BGBl. II Nr. 122/2010
- Verordnung betreffend die Statistik über Erwerbsobstanlagen, BGBl. II Nr. 164/2012
- Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse, BGBl. II Nr. 83/2012

Wasserrecht

Das Wasserrecht regelt die Nutzung der Gewässer und deren Reinhaltung; darüber hinaus enthält es Vorschriften über die Abwehr der Gefahren des Wassers.

- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. Nr. 24/2012
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996
- 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser (Anlagen >50 EGW), BGBl. Nr. 210/1996, idF BGBl. II Nr. 392/2000
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben, BGBl. Nr. 182/1991, idF BGBl. II Nr. 12/1999
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetrieben, BGBl. II Nr. 11/1999
- 3. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser (Extremlagenverordnung), BGBl. II 249/2006
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Zucker- und Stärkeerzeugung, BGBl. Nr. 1073/1994
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien, BGBl. Nr. 1074/1994
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten (Fischproduktionsanlagen), BGBl. Nr. 1075/1994
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken, BGBl. Nr. 1076/1994
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung, BGBl. Nr. 1077/1994, idF BGBl. II Nr. 454/2009
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, BGBl. Nr. 1078/1994, idF BGBl. II Nr. 451/2009
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle oder Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung, BGBl. Nr. 1079/1994, idF BGBl. II Nr. 451/2009
- Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 87 vom 04.05.2012
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung, BGBl. Nr. 1080/1994
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Sauergemüse, BGBl. Nr. 1081/1994
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Kartoffelverarbeitung (AEV Kartoffelverarbeitung), BGBl. Nr. 890/1995, idF BGBl. II Nr. 453/2009
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung (AEV Futtermittelherstellung), BGBl. Nr. 894/1995, idF BGBl. II Nr. 394/2000
- Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Holzwerkstoffen (AEV Holzwerkstoffe), BGBl. II Nr. 264/2003
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Massentierhaltung (AEV Massentierhaltung), BGBl. II Nr. 349/1997
- Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, BGBl. II. Nr. 327/2005
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (AEV Gentechnik), BGBl. II Nr. 350/1997
- Verordnung betreffend Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, BGBl. II Nr. 4/1998
- Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Mur, BGBl. Nr. 423/1973
- Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Donau, BGBl. Nr. 210/1977
- Indirekteinleitungsverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998, idF BGBl. II Nr. 523/2006
- Grundwasserschutzverordnung BGBl. II Nr. 398/2000
- Verordnung über die Begrenzung von wässrigen Emissionen aus Aquakulturanlagen (AEV Aquakultur), BGBl. II Nr. 397/2004
- Syndikatsvertrag zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems, BGBl. Nr. 508/1995, idF BGBl. I Nr. 86/2003
- Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer - QZV Chemie OG, BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 461/2010
- Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 479/2006, idF BGBl. II Nr. 465/2010
- Wasserkreislaufverordnung, BGBl. II Nr. 478/2006
- Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan Verordnung 2009 - NGPV 2009, BGBl. II Nr. 103/2010
- Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW), BGBl. II Nr. 29/2009
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser - QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010
- Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010

Umweltrecht

Umweltrechtliche Vorschriften befinden sich in einer Vielzahl von Gesetzen, die für die Land- und Forstwirtschaft maßgeblich sind. Sie bezwecken die Verminderung der Beeinträchtigung von Luft, Wasser und Boden sowie den Klimaschutz.

- Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984
- Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, idF BGBl. Nr. 325/1990
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, idF BGBl. I Nr. 15/2011
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF

- BGBl. I Nr. 9/2011
- Kompostverordnung, BGBl II Nr. 292/2001
 - Verordnung über das Verbot bestimmter Schmiermittelzusätze und Verwendung von Kettensägeölen, BGBl Nr. 647/1990
 - Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl Nr. 68/1992, idF BGBl Nr. 456/1994
 - Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, idF BGBl. Nr. 178/2010
 - Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008
 - Verordnung über mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen, BGBl. II Nr. 472/2002
 - Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003
 - Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, idF BGBl. II Nr. 498/2008
 - Festsetzungsverordnung gefährlicher Abfälle, BGBl. II Nr. 227/1997 idF BGBl. II Nr. 178/2000
 - Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II Nr. 459/2004, idF BGBl. II Nr. 363/2006
 - Altlastenatlas-Verordnung, BGBl. II Nr. 232/2004, idF BGBl. II Nr. 113/2011
 - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 87/2009
 - Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 128/2009
 - Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, idF BGBl. I Nr. 74/2008
 - Klima- und Energiefondsgesetz, BGBl. I Nr. 40/2007, idF BGBl. I Nr. 37/2009
 - Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, idF BGBl. I Nr. 94/2002
 - Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 59/1998, idF BGBl. II Nr. 86/2002
 - Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, idF BGBl. I Nr. 7/2012
 - Chemikalienverordnung 1999, BGBl. Nr. 81/2000, idF BGBl. II Nr. 393/2008
 - Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001
 - Gif tinfor mations-Verordnung 1999, BGBl. II Nr. 137/1999, idF BGBl. II Nr. 289/2005
 - Abfallverbrennung - Sammelverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, idF BGBl. II Nr. 476/2010
 - Verordnung über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992
 - Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 477/2003 idF BGBl. II Nr. 361/2008
 - Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 137/2002, idF BGBl. I Nr. 77/2010
 - Emissionshöchstmengengesetz-Luft, BGBl. I Nr. 34/2003
 - Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, idF BGBl. I Nr. 77/2010
 - Verordnung über das Messkonzept zum IG-L, BGBl. Nr. 263/2004, idF BGBl. II Nr. 127/2012
 - Emissionskataster-Verordnung, BGBl. II Nr. 214/2002
 - Ozongesetz, BGBl. I 210/1992, idF BGBl. I Nr. 34/2003
 - Ozon-Messkonzept-Verordnung, BGBl. II Nr. 99/2004, idF BGBl. Nr. 128/2012
 - Verordnung über die Einteilung in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl. Nr. 513/1992
 - Aktionsplan zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 207/2002
 - Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001
 - Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005
 - Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2009, idF BGBl. I Nr. 144/2011
 - Klimaschutzgesetz, BGBl. I Nr. 106/2011

10.5 Bedeutende Rechtsgrundlagen der EG im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Gemeinsame Agrarpolitik

- VO Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik
- VO Nr. 259/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- VO Nr. 885/2006 mit Durchführungsvorschriften zur VO Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER
- VO Nr. 410/2011 der Kommission zur Änderung der VO Nr. 259/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfehlungen von Mitteln aus dem EGER und ELER
- VO Nr. 883/2006 mit Durchführungsvorschriften zur VO Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (in Kraft ab 16.10.2006)
- VO Nr. 884/2006 mit Durchführungsvorschriften zur VO Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Finanzierung der Interventionsmaßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Verbuchung der Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung durch die Zahlstellen der Mitgliedstaaten
- VO Nr. 485/2008 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft sind (kodifizierte Fassung)
- VO Nr. 2185/96 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten
- VO Nr. 1848/2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems
- VO Nr. 1469/95 über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL/Garantie finanzierten Maßnahmen
- VO Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- VO Nr. 1182/71 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine
- VO Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
- VO Nr. 1120/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der VO Nr. 73/2009

- VO Nr. 1121/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 73/2009 hinsichtlich der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nach den Titeln IV und V der Verordnung
- VO Nr. 1122/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 73/2009 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor

1. Säule: Marktordnung

- VO Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Verordnung über die einheitliche GMO)
- VO Nr. 376/2008 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Ein- und Ausfuhrlicenzen
- VO Nr. 826/2008 mit gemeinsamen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- VO Nr. 1272/2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention

Milch

- VO Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Abgabe im Milchsektor
- VO Nr. 657/2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen
- VO Nr. 2799/99 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers
- VO Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch
- VO Nr. 760/2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Genehmigungen für die Verwendung von Kasein und Kaseinaten bei der Käseherstellung
- VO Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

Getreide

- VO Nr. 1125/2010 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide
- VO Nr. 1342/03 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

Rindfleisch

- VO Nr. 382/2008 mit Durchführungsbestimmungen für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch
- VO Nr. 2273/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur VO 1254/1999 hinsichtlich der Erhebung der Preise für bestimmte Rinder auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
- VO Nr. 1249/2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise
- VO Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen
- VO Nr. 911/2004 zur Umsetzung der VO 176/2008 in Bezug auf Ohrmarken, Tier-Pässe und Bestandsregister
- VO Nr. 1082/2003 mit Durchführungsvorschriften zur VO 1760/2000 für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
- VO Nr. 494/98 hinsichtlich der Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Schweinefleisch

- VO Nr. 391/68 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionskäufen auf dem Schweinefleischsektor
- VO Nr. 1518/2003 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch

Zucker und Stärke

- VO Nr. 2236/03 mit Durchführungsbestimmungen für die VO Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung
- VO Nr. 967/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Nichtquotenerzeugung im Zuckersektor
- VO 320/06 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der EG
- VO Nr. 493/2006 mit Übergangsmaßnahmen für die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker
- VO Nr. 952/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker

Obst und Gemüse

- VO Nr. 1234/2007 über die einheitliche GMO
- VO Nr. 1580/2007 mit Durchführungsbestimmungen im Sektor Obst und Gemüse
- VO Nr. 13/2009 über die Einführung eines Schulobstprogrammes
- VO Nr. 288/2009 über die Durchführung des Schulobstprogrammes

Wein

- VO Nr. 436/2009 hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldung und der Sammlung von Informationen

zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgabebücher im Weinsektor

- VO Nr. 606/2009 hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen
- VO Nr. 607/2009 hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und der Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse

Sonstiges

- VO Nr. 382/2005 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 1786/2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter
- VO Nr. 507/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 1673/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und Faserhanf

Vermarktungsnormen

- VO Nr. 1234/2007 über die einheitliche GMO
- VO Nr. 1249/2008 mit Durchführungsbestimmungen zum gem. Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise
- VO Nr. 589/2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
- VO Nr. 617/2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel
- VO Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch
- VO Nr. 288/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1234/2007 (Schulost)

2. Säule: Ländliche Entwicklung

- VO Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)
- VO Nr. 1974/2006 mit Durchführungsvorschriften zur VO Nr. 1698/2005
- VO Nr. 65/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Agrarisches Beihilfenrecht

- Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 - 2013 (ABl. C 319/2006)
- VO Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor

- VO Nr. 1857/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatlichen Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmer

Gemeinsame Fischereipolitik

- VO Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds
- VO Nr. 498/2007 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 1198/2006
- VO Nr. 736/2008 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmer
- VO Nr. 875/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor
- Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABI C 84/2008, S. 10)

Statistik

- VO Nr. 1166/2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebungen über landwirtschaftliche Produktionsmethoden
- VO Nr. 762/2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten
- VO Nr. 1165/2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken
- VO Nr. 436/2009 hinsichtlich der Weinbaukartei
- VO Nr. 543/2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse
- VO Nr. 138/2004 zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung
- VO Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden
- VO Nr. 1337/2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen

Sonstiges

- VO Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- VO Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- VO Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- VO Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tiererschutz
- VO Nr. 1069/2009 Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- VO Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- VO Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige

Lebensmittelzutaten (Novel-Food VO)

- VO Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel
- VO Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln
- VO Nr. 2377/90 betreffend Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
- VO Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
- VO Nr. 110/2006 über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft
- VO Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- VO Nr. 1898/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 510/2006
- VO Nr. 509/2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln
- VO Nr. 1216/2007 mit Durchführungsvorschriften zur VO Nr. 509/2006
- VO Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung
- VO Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene
- VO Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz
- VO Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- VO Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- VO Nr. 1043/2005 zur Durchführung der VO Nr. 3448/93 im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrages für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren durchgeführt werden
- VO Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- VO Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe
- VO Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung von Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- VO Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- VO Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien
- VO Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

Ergebnisse und Konsequenzen der Betriebszweigauswertung im Rahmen der Arbeitskreisberatung

Die Arbeitskreisberatung ist ein bundesweiter Schwerpunkt und seit Jahren eines der erfolgreichsten und wirksamsten Weiterbildungs- und Beratungsprodukte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Mit der Arbeitskreisberatung werden Bäuerinnen und Bauern unterstützt, die richtige Strategie für ihren Betrieb zu finden, die Produktion zu optimieren, die Arbeitseffizienz zu steigern und die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Die Ermittlung und der Vergleich produktionstechnischer und ökonomischer Kennzahlen auf Basis von Betriebszweigauswertungen (Kostenrechnung) bildet in Kombination mit teilnehmerorientierten Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen einen Schwerpunkt der Arbeitskreisberatung.

Arbeitskreise sind Gruppen von etwa 15 Bäuerinnen und Bauern mit gleichem Produktionsschwerpunkt und ähnlichen Zielen, die sich für eine befristete Zeit zusammenschließen, um ihr Wissen und Können zu vertiefen bzw. zu erweitern und um gemeinsam besser zu werden. Die Betreuung erfolgt durch speziell ausgebildete Beraterinnen und Berater mit hoher Fach- und Methodenkompetenz. 4.500 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, davon 13 % Biobetriebe, nutzen derzeit in 284 Arbeitskreisen das Angebot und verfügen somit über ein hervorragendes Controllinginstrument.

Die Ergebnisse der Betriebszweigauswertung werden bundesweit ausgewertet und jährlich in Form von Berichten veröffentlicht, die vom BMLFUW in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern, dem LFZ Raumberg-Gumpenstein und der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft erstellt werden. Berichte dieser Art gibt es für die Bereiche Marktfruchtbau, Ferkelproduktion, Schweinemast, Milchproduktion, Rindermast, Mutterkuh-, Ochsen-, Schaf- und Ziegenhaltung, Biogas sowie Unternehmensführung. Bis Juni 2012 sind fünf Berichte mit den Ergebnissen 2011 erschienen, die übrigen Berichte erscheinen bis Herbst 2012.

Die Arbeitskreisberatung steht allen Betrieben offen, unabhängig von der Größe, Wirtschaftsweise und Erwerbsform. Sie wird von den Landwirtschaftskammern in Zusammenarbeit mit den Ländlichen Fortbildungsinstituten, Erzeugergemeinschaften, Fachverbänden, Bundesanstalten und dem BMLFUW angeboten und aus Mitteln der Ländlichen Entwicklung unterstützt.



10.6 Landwirtschaftsgesetz 1992 (in der geltenden Fassung)

375. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziele

§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es, unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP),

1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und Sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,
2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung marktorientiert auszurichten,
4. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, sozial orientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,
5. den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen und
6. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
 - a) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - b) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,
 - c) sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und

d) die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen und

7. für die Land- und Forstwirtschaft EU-Kofinanzierungsmöglichkeiten umfassend auszuschöpfen.

Arten der Förderung und Maßnahmen

§ 2. (1) Als Arten der Förderung im Rahmen dieses Bundesgesetzes kommen in Betracht:

1. Direktzahlungen,
2. Zinsenzuschüsse,
3. sonstige Beihilfen und Zuschüsse.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Ziele gemäß § 1 kommen insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen in Betracht:

1. produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse und leistungsbezogene Direktzahlungen,
2. qualitätsverbessernde, umweltschonende sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,
3. Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der agrarischen Produktion und Vermarktung,
4. betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen,
5. Maßnahmen für Forschung und Entwicklung sowie deren Umsetzung auf land-, forst- und wasserwirtschaftlichem Gebiet und
6. Maßnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Investitionsförderung.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen durch Verordnung bis 31. Dezember 1995 die ökologischen Mindestkriterien festzulegen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Gewährung von Förderungen auf Grund von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen im

Rahmen von Maßnahmen gemäß der Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft erfolgt nach Maßgabe nachstehender Festlegungen:

1. **Fruchtfolgestabilisierung:** Die in der Sonderrichtlinie genannten Prämien werden gewährt zu 100% für die je Begrünungsstufe festgelegte Mindestbegrünungsfläche sowie zu 50% für die übrige Ackerfläche des Betriebes. Für eine Fläche, die gemäß Verordnung (EWR) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen im Rahmen des Mehrfachantrages, der dem jeweiligen Antrag auf Fruchtfolgestabilisierung folgt, als Stilllegungsfläche beantragt wird, wird in keinem Fall eine Prämie gewährt; war diese Fläche jedoch gemäß den Erfordernissen der Fruchtfolgestabilisierung im vorangegangenen Zeitraum desselben Getreidewirtschaftsjahres begrünt, wird sie jedoch zur Ermittlung der Begrünungsstufe herangezogen;

2. **Elementarförderung:** Die Prämie für Ackerflächen abzüglich jener Fläche, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr stillgelegt ist, beträgt bis zu einem Flächenausmaß bis zu 100 Hektar 500 S je Hektar, für das 100 Hektar übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 300 Hektar 450 S je Hektar, für das 300 Hektar übersteigende Ausmaß 400 S je Hektar;

3. **Maßnahmen, die nicht im gesamten Bundesgebiet angeboten werden müssen:** Stellt das Land für Maßnahmen, die nicht im gesamten Bundesgebiet angeboten werden müssen, weniger Landesmittel zur Verfügung, als es zur Wahrung des Finanzierungsverhältnisses gemäß § 3 unter Berücksichtigung des vereinbarten Förderungsausmaßes erforderlich wäre, verringert sich das vereinbarte Förderungsausmaß durch entsprechende Absenkung des Anteils an Bundesmitteln einschließlich allfälliger EU-Mittel bis zur Erreichung des Finanzierungsverhältnisses gemäß § 3. Das Ausmaß der Reduzierung der Landesmittel darf hierbei 20% nicht überschreiten.

Finanzierung von Förderungsmaßnahmen

§ 3. (1) Der Bund stellt Mittel für Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes dann zur Verfügung, wenn das jeweilige Land für jede einzelne Förderungsmaßnahme Landesmittel im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel bereitstellt.

(2) Von Abs. 1 abweichende Finanzierungsanteile von Bund und Ländern für einzelne Förderungsmaßnahmen können in einer Vereinbarung vorgesehen werden, die der Bund auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Länder mit den Ländern abschließt; dabei können auch ausschließlich aus

Landesmitteln finanzierte Förderungen auf den Länderanteil angerechnet werden. In dieser Vereinbarung ist jedoch sicherzustellen, dass je Finanzjahr und Bundesland die Gesamtheit der Förderungsmaßnahmen im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel durch das jeweilige Land finanziert wird.

Berggebiete und benachteiligte förderungswürdige Gebiete

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat das Berggebiet mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Unter Berggebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zusammenhängende Gebiete, bestehend aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, mit erheblich eingeschränkter Möglichkeit zur Nutzung der Böden und bedeutend höherem Arbeitsaufwand zu verstehen, in denen schwierige klimatische Verhältnisse oder starke Hangneigungen oder das Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten zu erheblich erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen führen. Ferner kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Bergbauernbetriebe im Sinne des § 5 Abs. 2, die außerhalb des Berggebiets liegen, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefasst, bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat benachteiligte förderungswürdige Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Unter benachteiligten förderungswürdigen Gebieten im Sinne dieses Absatzes sind jene gleichartigen Agrarzonen zu verstehen, in denen sich insbesondere aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit der Böden und der Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Basis der diesbezüglichen Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz weitere benachteiligte förderungswürdige Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Darunter sind Gebiete zu verstehen, in denen unter Berücksichtigung ihres ländlichen Charakters aufgrund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, ihres wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, ihrer Randlage sowie ihrer Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors Maßnahmen gemäß § 2 besondere Bedeutung zukommt.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebiete sind besonders förderungswürdig. Dabei sind Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebiets liegen, sinngemäß zu berücksichtigen. Diese Förderungsmaßnahmen können sich sowohl auf landwirtschaftliche Betriebe als auch auf überbetriebliche Zusammenschlüsse beziehen.

Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen

§ 5. (1) Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen können unter Bedachtnahme auf die in § 1 genannten Ziele durch geeignete Maßnahmen insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 (z.B. Bergbauernzuschuss) gefördert werden.

(2) Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch die äußere und die innere Verkehrslage sowie das Klima erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefasst, bestimmen.

Ergänzende Preisbestimmung

§ 6. Werden nach den Vorschriften des Preisgesetzes 1992, BGBl.Nr. 145, für landwirtschaftliche Erzeugnisse Preise bestimmt, so ist auf die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere auf deren Abhängigkeit von Klima- und Wetterbedingungen sowie auf die Tatsache, dass in der Landwirtschaft Produktionsumstellungen im allgemeinen nur auf lange Sicht möglich sind, Bedacht zu nehmen.

Kommission

§ 7. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat eine Kommission einzurichten. Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Je ein Vertreter

1. der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien,
2. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. der Wirtschaftskammer Österreich,
4. der Bundesarbeitskammer,
5. des Österreichischen Gewerkschaftsbunds.

(2) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder und deren jeweiliges Ersatzmitglied werden auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stellen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt. Die Bestellungen können jederzeit widerrufen werden; falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der nicht im Tagungsort wohnenden Mitglieder der Kommission werden vom Bund in der für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Höhe getragen.

(4) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(5) Gültige Beschlüsse der Kommission sind in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(6) Die Kommission hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann insbesondere Landwirte und weitere Experten insbesondere auf dem Gebiet der Agrarökonomie mit beratender Stimme zu den Beratungen der Kommission beiziehen, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

Aufgaben der Kommission

§ 8. (1) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Landwirtschaft für die im folgenden Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 erforderlichen Maßnahmen.
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Berichtes gemäß § 9 Abs. 2 über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr (Grüner Bericht) und
3. Mitwirkung an der Schaffung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur Erarbeitung von Förderungskriterien für solche Programme auf Grund von gemeinschaftlichen Normen zur Vorlage an die Europäische Kommission.

(2) Die Kommission hat alle zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen heranzuziehen, wobei ihr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zeitgerecht alle ihm verfügbaren einschlägigen Unterlagen zu überlassen sind.

Berichte des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und deren Gliederung

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Bundesregierung bis 15. September eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, der die Entwicklung und wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr sowie die unter Berücksichtigung allfälliger Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 im folgenden Kalenderjahr erforderlichen Maßnahmen sowie allfällige Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 enthält (Grüner Bericht).

(2) Die Bundesregierung hat auf Grund des Grünen Berichtes spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und der im folgenden Jahr zutreffenden Maßnahmen“ vorzulegen.

(3) Der *Grüne Bericht* hat die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien und von Bergbauernbetrieben und von Betrieben in benachteiligten förderungswürdigen Gebieten festzustellen. Weiter hat der *Grüne Bericht* insbesondere die Stellung der Landwirtschaft innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft, die internationalen agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung des agrarischen Außenhandels und die landwirtschaftliche Produktion zu behandeln. Dabei sind auch die Auswirkungen der durchgeführten Förderungsmaßnahmen darzustellen.

(3a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für jede von der AMA für das Berichtsjahr durchgeführte Förderungsmaßnahme - unabhängig davon, ob diese aus EU-Mitteln oder nationalen Mitteln finanziert wird - sowie für alle von ihr für das Berichtsjahr durchgeführten Förderungsmaßnahmen insgesamt sowohl für das gesamte Bundesgebiet als auch getrennt für jedes einzelne Land aggregierte Daten über die Förderungsmaßnahmen zu veröffentlichen, die jedenfalls folgende Angaben enthalten müssen: Anzahl der Förderungsfälle, Verteilung der Förderungsfälle auf Förderungsklassen jeweils in Stufen zu hunderttausend Schilling, ausbezahlte Förderungen je Förderungsklasse, prozentuelle Verteilung der Förderungsfälle auf die Förderungsklassen und durchschnittlicher Förderungsbetrag je Förderungsklasse.

(4) Für den *Grünen Bericht* können alle hierzu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere sind Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei ist die Anzahl von 2 000 Erhebungsbetrieben nach Möglichkeit nicht zu unterschreiten. Hiezu kann eine für Belange der landwirtschaftlichen Buchführung hinreichend ausgestattete Institution beauftragt werden. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(5) Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die gemäß Abs. 5 oder anlässlich der Beratung ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere als die in Abs. 4 genannten Zwecke oder Zwecke der Beratung der Betroffenen nicht verwendet werden.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, anonymisierte einzelbetriebliche Buchführungsergebnisse eines Landes dem betreffenden Land für Zwecke der Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft dieses Landes gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Vergütung ist durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, die im Abs. 6 genannten Daten den zuständigen Organen der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtung zu übermitteln.

Einschaltung von privaten Einrichtungen

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich zur automationsunterstützt durchzuführenden Vorbereitung des Zahlungsverkehrs von Förderungsmitteleinrichtungen bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 BHV 1989, BGBl.Nr. 570, eine Sondervorschrift im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(1a) § 1 erster Halbsatz, § 1 Z 7, § 2 Abs. 2 Z 2, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 7 der Entfall von § 8 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1995 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, § 3 sowie § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1995 mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(1b) (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 5 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 420/1996 mit 1. August 1996 in Kraft und ist auf alle Auszahlungsanträge, die im Rahmen bestehender Vereinbarungen nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, anzuwenden. § 9 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 420/1996 tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut
1. hinsichtlich des § 1, soweit er sich auf § 9 Abs. 3 bezieht, sowie des § 9 Abs. 3 die Bundesregierung,

2. hinsichtlich des § 1, soweit er nicht unter Z 1 fällt, die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,

3. hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

4. hinsichtlich des § 10 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof und

5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

10.7 Abkürzungsverzeichnis

AEA	Österreichische Energie Agentur	CFS	Komitee für Welternährungssicherheit
AfA	Abschreibung für Anlagen	CGIAR	Organisationen der Wissenschaft
AGES	Österreichische Agentur f. Gesundheit und Ernährungssicherheit	DaFNE	Datenbank für Forschung zur nachhaltigen Entwicklung
ALFIS	Allgemeines land- und forstwirtschaftliches Informationssystem (im BMLFUW)	DDA	Doha Development Agenda
AIK	Agrarinvestitionskredite	DSB	Dispute Settlement Body
AK-U	Arbeitskrafteinheit des Unternehmerhaushalts	DSR	Daten, Statistik und Risikobewertung
AMA	Agrarmarkt Austria	dt	Dezitonnen (100 kg)
AMS	Arbeitsmarkt Service	eAK	entlohnte Arbeitskräfte
Art.	Artikel	ECOSOC	Economic and Social Council
AS	Agrarstrukturerhebung	EFF	Strukturfonds Fischerei
ASK	Agrarsonderkredit	Efm	Erntefestmeter
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	EG	Europäische Gemeinschaft
AWI	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	EGE	Europäische Größeneinheit
AZ	Ausgleichszulage	EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
BABF	Bundesanstalt für Bergbauernfragen	EHW	Einheitswert
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit	EK	EU-Kommission
bAK	betriebliche Arbeitskraft	ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
BBK	Bund-Bundesländer-Forschungskooperation	ERA	Europäischer Forschungsraum
BEE	Bruttoeigenerzeugung	ERP	European Recovery Programm (Europ. Wiederaufbauprogramm)
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer	ESVG	Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
BFG	Bundesfinanzgesetz	EU	Europäische Union
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
BHG	Betriebshilfegesetz	FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
BHK	Berghöfekataster	FBI	Farmland Bird Index
BIP	Bruttoinlandsprodukt	FF	Forstwirtschaftlich genutzte Fläche
BIV	Bruttoinlandsverbrauch	FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	FGR	Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung
BMWBK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft u. Kultur	FHA	Frelhandelsabkommen
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FIBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	fm	Festmeter
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation u. Technologie	GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	GATS	General Agreement on Trade and Services
BNE	Bruttonationaleinkommen	GFAK	Gesamt-Familienarbeitskraft
BOKU	Universität für Bodenkultur	GFM	Gekoppelte Flächenmaßnahmen
BÖ	Biene Österreich	ggA	Geschützte geografische Angaben
BP	Einheitliche Betriebsprämie	gtS	Geschützte traditionelle Spezialitäten
BSE	Bovine Spongiforme Enzephalopathie	GIS	GEO-Informationssystem
BST	Bovines Somatotropin	GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
BSVG	Bauernsozialversicherungsgesetz	GMO	Gemeinsame Marktordnung
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	GSDB	Gesamtstandarddeckungsbeitrag
BWV	Bundeswasserbauverwaltung	gU	geschützte Ursprungsbezeichnung
BZA	Besonderer Zahlungsanspruch	GWh	Gigawattstunden
DAC	Districtus Austriae Controllatus	GVE	Großvieheinheit
CC	Cross Compliance	GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
CCM	Corn-Cob-Mix	GWh	Gigawattstunde
		ha	Hektar
		hl	Hektoliter
		HNVF	High Nature Value Farmland

i.d.g.F.	in der geltenden Fassung	rm (m.R.)	Raummeter (mit Rinde)
IFAD	International Fund for Agricultural	RME	Raps-Methylester
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	RWA	Raiffaisen Ware Austria
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	SAL	Sonderausschuss für Landwirtschaft
ISDW	Initiative Schutz durch Wald	SDB	Standarddeckungsbeitrag
JAE	Jahresarbeitsseinheiten	SEI	Shannon Evenness Index
KF	Kulturfläche	SITC	Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel
kg	Kilogramm		
KN	Kombinierte Nomenklatur	SILC	Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen
KV	Krankenversicherung; Kollektivvertrag	SLK	genetische Vielfalt von Kulturpflanzen
LAG	Lokale Aktionsgruppen	SLZA	Stilllegungszahlungsanspruch
LBG	LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsges. mbH	SN	genetische Vielfalt von Nutztieren
LDCs	Least Developed Countries	SNP	Sägenebenprodukte
LE07-13	Ländliche Entwicklung 2007 bis 2013	SRM	spezifisches Risikomaterial
LEH	Lebensmitteleinzelhandel	SPIK	Speiseindustrieerdäpfel
LFRZ	Land- und Forstwirtschaftliches Rechenzentrum	STIK	Stärkeindustrieerdäpfel
LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung	Stk.	Stück
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich	SVÄG	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
LFBIS	Land- und Forstwirtschaftliches Betriebs- und Informationsgesetz	SVG	Selbstversorgungsgrad
LWG	Landwirtschaftsgesetz	SVL	Schwerpunkt Landesstelle
MDF	Mitteldichte Holzfaserplatte	t	Tonnen
MDG	Millenium Development Goals	TAD	Trade and Agriculture Department
MFA	Mehrfach Antrag	TGD	Tiergesundheitsdienst
MIK	mehrfähriger integrierter nationaler Kontrollplan	THGE	Treibhausgasemissionen
Mio.	Millionen	TM/ha	Trockenmasse je ha
Mrd.	Milliarden	TPD	Technischer Prüfdienst der AMA
MW	Megawatt	TRIPS	Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights
MwSt.	Mehrwertsteuer	TWH	Terawattstunden
nAK	nicht entlohnte Arbeitskräfte	UBA	Umweltbundesamt
NGO	Non-Governmental Organization	UaB	Urlaub am Bauernhof
NGP	Nationaler Gewässerwirtschaftsplan	UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
NREAP	Nationaler Aktionsplan f. erneuerbare Energie	UNO	Organisation der Vereinten Nationen
NRZA	Zahlungsanspruch aus der nationalen Reserve	USt	Umsatzsteuer
ÖAR	Österr. Arbeitsgemeinschaft für Regionalberatung	UV	Unfallversicherung
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
ÖGENE	Österreichische Nationalvereinigung für Genreserven	VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik	VO	EU-Verordnung
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft	VPI	Verbraucherpreisindex
ÖWI	Österreichische Waldinventur	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
ÖWM	Weinmarketingservicegesellschaft m.b.H.	WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
PFEIL	Programm für Forschung und Entwicklung im Lebensministerium	WEM	Wildeinflussmonitoring
PJ	Petajoule	WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
PMG	Pflanzenschutzmittelgesetz	WJ	Wirtschaftsjahr
PV	Pensionsversicherung	WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
PVL	Programmverantwortliche Landesstelle	WLW	Wildbach- und Lawinenverbauung
RL	Richtlinie	WRG	Wasserrechtsgesetz
RGVE	rauhfuterverzehrende Großvieheinheit	WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
RLF	Reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche	WTO	World Trade Organisation
		ZAR	Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Rinderzüchter
		ZBB	Zusätzlicher Bahnhilfebetrug
		zgd.	zuletzt geändert durch
		ZWJ	Zuckerwirtschaftsjahr

10.8 Stichwortverzeichnis

A

Abgabenleistung - Land- und Forstwirtschaft, 26
 Abgabenrecht, 319
 Absatzförderungsmaßnahmen, 112
 Abschreibungen, 18, 26
 Achsen 1-4, 156
 Ackerland, 68
 Agrarausgaben, 161
 Agrarbudget, 108
 Agrardiesel, 121
 Agrarexporte, 27
 Agrarimporte, 27
 Agrarische Operationen, 121
 Agrarischer Außenhandel, 27
 Agrarmarketing, 127
 Agrarpolitik der EU, 154
 Agrarquote, 289
 Agrarstruktur, 66
 Agrarstrukturerhebung, 289
 Agrarstruktur in der EU, 69
 Agrarumweltmaßnahme, 116
 Aktionsprogramm Nitrat, 149
 Almwirtschaft, 41
 Alter der BetriebsleiterInnen, 73
 AMA - Kontrollen, 128
 Anteil Ist- an Soll-Einkünften, 104
 Arbeitseinsatz in Jahresarbeitseinheiten, 71
 Arbeitskräfte, 71, 102, 290
 Arbeitslose in der Land- und Forstwirtschaft, 71
 Aufwand, 290
 Aufwandsrate, 104
 Ausbildung, 71, 119
 Ausfuhrerstattungen, 112
 Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten, 115
 Außenhandel mit Holz und Holzprodukten, 31
 Auswahlrahmen, Buchführungsbetriebe, 311

B

Bauernhof-Gäste, 61
 Bäuerinnen, 26
 Beihilfen für Verarbeitung und Vermarktung, 112
 Beihilfen im Weinbau, 112
 Benachteiligtes Gebiet, 87
 Beratung und Berufsbildung, 121
 Beratung und Erwachsenenbildung, 124
 Bergbauernbetrieb, 292
 Berghöfekataster, 292
 Berufsbildungs- u. Informationsmaßnahmen, 114
 Beschäftigungsbewilligungen, 71

Betriebe laut Invekosdaten, 67
 Betriebe von Frauen geführt, 72
 Betriebsformen, 292
 Betriebsmittelrecht, 318
 Betriebsprämie, 110, 292
 Bewertung von Vermögen, 313
 BHK-Gruppen, 85
 Bienenvölker, 49
 Biobetriebe, 52
 Biodiesel, 141
 Biodiversität, 143
 Biogas, 142
 Biokraftstoffe, 141
 Biologischer Landbau, 52, 294
 Bio-Markt, 53
 Bio-Produktion, 52
 Bioverbände, 120
 Bodenklimazahl, 84
 Bodenschätzung, 313
 Borkenkäfer-Schadholzmenge, 144
 Brutto-Investitionen in das Anlagevermögen, 104
 Buchführungsbetriebe, 78
 Bundesländer-Einkommen, 96

C

Cross-Compliance, 156

D

Dauergrünland, 68
 Dauerkulturbetriebe, 82
 Dauerkulturen, 68
 Die öffentlichen Gelder und ihre Bedeutung, 102
 Direktvermarktung, 61
 Direktzahlungen, -Verteilung, 129
 Dorferneuerung, 118
 Düngemittel, 21

E

EFRE, 155
 EGFL, 156, 295
 Ehegemeinschaften, 72
 Eier, 43, 44, 46
 Eigenkapitalveränderung im Betrieb, 103
 Einheitswert, 296
 Einkommensindikatoren, 297
 Einkommenssituation - alle Betriebe, 79
 Einkommenssituation der Bergbauernbetriebe, 84
 Einkommenssituation der Biobetriebe, 88

Einkommenssituation in den EU-Mitgliedstaaten, 106
 Einkommenssituation in spezialisierten Betrieben, 91
 Einkommenssituation nach Betriebsformen, 81
 Einkommenssituation nach Bundesländern, 96
 Einkommenssituation nach Produktionsgebieten, 95
 Einkommenssituation nach sozioökonomischer Gliederung, 98
 Einkommensteuer, 313
 Einkommensverteilung, 100
 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, 297
 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, 313
 Eiweißpflanzen, 35
 ELER, 155, 295
 EMFF, 155
 Energie, 22
 Energie aus Biomasse, 118, 120
 Erdäpfel, 38
 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes, 118
 Erhebungsgrundlagen, Buchführungsbetriebe, 311
 Erhöhung der Wertschöpfung, 114
 Erneuerbare Energieträger, 140
 Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, 117
 Ertrag, 298
 Erzeugergemeinschaften, -organisationen, 113
 ESF, 155
 EU-Agrarbudget, 161
 EU-Agrareinkommen, 19
 EU-Haushalt, 160
 EU-Haushaltsplan, 160
 Europäische Agrarfonds, 161
 Europäischer Fischereifonds, 122
 EU-Wasserrahmenrichtlinie, 147

F

Familienarbeitskräfte, 71
 Familienfremde Arbeitskräfte, 71
 Familienlastenausgleichfonds, 131
 FAO, 162
 Finanzierung der Altersversorgung, 130
 Fische, 49
 Flächenprämien, 110
 Fleischwirtschaft, 24
 Förderungsrecht, 316
 Forschung, 122
 Forstliche Produktion, 50
 Forstmaßnahmen, 121
 Forstrecht, 316
 Forstwirtschaftlich genutzte Fläche, 68
 Frauen in der Landwirtschaft, 72
 Futterbaubetriebe, 81
 Futtermittel, 21
 Futtermittelkontrolle, 58

G

GAP, 154
 Gefährdung von Grundwasserkörpern, 148
 Geflügel, 43
 Geflügelfleisch, 44, 46, 47
 Gehälter der Gutsangestellten, 71
 Geldflussrechnung, 104
 Gemeinsame Agrarpolitik, 154
 Gemeinschaftsinitiativen, 119
 Gemüsebau, 39
 Genossenschaften, 23
 GEO-Informationssystem, 301
 Gesamteinkommen, 102
 Gesamtkapitalrentabilität, 103
 Gesamtvermögen, 102
 Gesamtwirtschaft, 14
 Gesetze und Verordnungen, 315
 Getreide, 34, 35
 Gewässerschutz, 147
 Gewinnpauschalierung, 313
 Großvieheinheit, 301
 Grundsteuer, 313
 Grünland, 41

H

Hagelversicherung, 121
 Hauptbetriebe, 67
 Haupterwerbsbetrieb, 301
 Holzeinschlag, 50
 Honig, 49
 Hopfenernte, 38
 Horizontale Verordnung, 156
 Hülsenfrüchten, 38

I

Imkereibetriebe, 49
 Imkereiförderung, 111
 INLB, 106
 Innovationsförderung, 120
 Internationale Waldpolitik, 145
 INVEKOS, 156
 Investitionen, 158

J

Jahresarbeitsinheit (JAE), 71, 302

K

Kontrollen, AMA 127
 Körnerleguminosen, 38

Körnermais, 36
 Kosten der Förderungsabwicklung, 128
 Krankenversicherung, SVB, 130
 Kulturartenverteilung, 68

L

Lagerhaltungskosten, 111
 Landarbeitereigenheimbau, 122
 Land(Forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten, 131
 Landjugend, 125
 Ländliche Entwicklung, 113, 155
 Landmaschinen, 21
 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte, 71
 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, 66
 Landwirtschaftliche Gemischtbetriebe, 82
 Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten, 60
 Landwirtschaftliche Einkommen in der EU-27, 19
 Landwirtschaftlicher Wasserbau, 121
 Landwirtschaftliches Einkommen, 15
 Landwirtschaftliches Wirtschaftsrecht, 315
 Landwirtschaftlich genutzte Fläche, 68
 Landwirtschaftsgesetz, 327
 Landwirtschaft und Ernährung, 32
 Leader, 119, 156
 Lebensmitteleinzelhandel, 23
 Lebensmittelindustrie und Gewerbe, 23
 Lebensmittelrecht, 319
 Lebensmittelsicherheit, 54
 Löhne der Forstarbeiter, 71
 Löhne der Gartenbaubetriebe, 71

M

Marktfruchtbetriebe, 82
 Marktordnung, 154
 Marktordnungsausgaben, 110
 Maschinenringe, 61
 Maschinen- und Betriebshilferinge, 120
 Mehrjähriger Vergleich der Einkommenssituation, 105
 Milch, 44
 Milcherzeugerpreis, 44
 Milchleistungskontrolle, 46
 Milchprodukte, 44
 Milchquoten, 44
 Mitgliedstaaten, 155
 Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben, 114
 Modulation, 111
 Mohn, 38
 Molkerelwirtschaft, 24
 Mutterkuhprämie, 110
 Mühlenwirtschaft, 25

N

Nachgelagerte Wirtschaftsbereiche, 23
 Nachhaltige Entwicklung, 140
 Nachwachsende Rohstoffe, 142
 Nationalparks, 118
 Naturaldaten, 104
 Naturschutz, 118
 Nebenerwerbsbetriebe, 67
 Niederlassungsprämie, 114

O

Oberflächengewässer, 148
 Obstbau, 40
 OECD, 162
 Öffentliche Gelder, 102
 Ökostrom, 141
 Ölfrüchte, 35
 Ölkürbis, 38
 Ölsaaten, 34
 Ölsonnenblumen, 38
 ÖPUL (Agrarumweltprogramm), 116
 Organisationsrecht, 315

P

Papierindustrie, 50
 Pauschalierung, 305
 Pflanzenschutzmittel, 20, 59
 Pflanzenschutzmittelkontrolle, 59
 Pflanzliche Erzeugung, 16
 Pflanzliche Produktion, 34
 Photovoltaik, 142
 Polnische Präsidentschaft, 159
 Privatverbrauch, 103
 Produktionswert, 15
 Produktprämien, 111
 Pro-Kopf-Verbrauch, 32

Q

Qualitätssicherung, Pflanzen, 120
 Qualitätssicherung, Tiere, 120

R

Ratsentscheidungen, 159
 Rechtsgrundlagen der EU, 323
 Rinder, 45
 Rindfleisch, 43
 Risiko- und Ernteversicherung, 121
 Roggen, 36

S

Saatgut, -wirtschaft, 20
 Sägeindustrie, 50
 Sanierung von Wildbacheinzugsgebieten, 121
 Schafe, 43, 44, 47
 Schafmilch, 45
 Schulische Ausbildung, 123
 Schutzwaldstrategie, 145
 Schutzwasserbau, 126
 Schweine, 43, 46
 Schweinefleisch, 43
 Schweinezucht, 46
 Selbstversorgung, 32
 Selbstversorgungsgrad, 307
 Sojabohnen, 38
 Solarthermie, 142
 Sommergerste, 36
 Soziale Sicherheit, 130
 Sozialtransfers, 307
 Sozialversicherungsbeiträge, 103
 Steuerrecht für die Landwirtschaft, 313
 Streuungsplan, Buchführungsbetriebe, 311
 Strom, 141
 Strukturdaten der Forstwirtschaft, 50
 SVB, 307

T

Teichwirtschaft, 49
 Teilbetriebe, 67
 Tierärzte, 22
 Tiergesundheit, 54, 55
 Tierische Erzeugung, 17
 Tierische Produktion, 43
 Tierprämien, 110
 Tierschutz, 56, 318
 Tierseuchen, 55, 122
 Tourismus und Landwirtschaft, 60
 Traktorzulassung, 22
 Treibstoffe, 22
 Triticale, 36

U

Über-/Unterdeckung des Verbrauches, 103
 Umsatzsteuer, 313
 Umweltmaßnahmen, 120
 Umweltrecht, 321
 Unfallversicherung, 130
 Unselbstständig Beschäftigte, 71
 Urlaub am Bauernhof, 60

V

Verbraucherpreisindex, 63
 Verbraucherschutz, 54
 Veredelungsbetriebe, 83
 Verkehrserschließung, 118, 121
 Verschuldungsgrad, 103
 Versorgungsbilanz, 32
 Verteilung der Direktzahlungen, 129
 Veterinärbereich, 22
 Veterinärrecht, 318
 Viehzählung, 48
 Viertelgruppierung der Betriebe, 100
 Vorgelagerte Wirtschaftsbereiche, 20
 Vorleistungen, 18, 26

W

Wald, 143
 Walddialog, 143
 Waldfläche, 68
 Waldinventur, 68
 Waldschädigungsfaktoren, 144
 Wasserkraft, 141
 Wasserrecht, 321
 Wasserwirtschaft, 147
 Wein, 34, 35, 41
 Weinrecht, 317
 Weizen, 35
 Weltgetreideproduktion, 34
 Weltmilchproduktion, 43
 Wertschöpfung, 18
 Wettersituation, 42
 Wildbach- und Lawinenschutz, 126
 Wildtiere, 49
 Wildtierhaltung, 49
 Windkraft, 141
 Wintergerste, 36
 Winterraps, 38
 WTO, 162, 310

Z

Zahlungen für die Land- und Fortswirtschaft, 108
 Ziegen, 43, 44, 47
 Ziegenmilch, 45
 Zierpflanzenbau, 40
 Zinsenzuschüsse, 120
 Zucker-, rübe, 34, 35, 39
 Zucker- und Stärkeindustrie, 25

Informationen zu Landwirtschaft, Lebensmittel,
Wald, Umwelt und Wasser:

www.lebensministerium.at



lebensministerium.at

Die Initiative GENUSS REGION ÖSTERREICH
hebt gezielt die Bedeutung regionaler Spezialitäten hervor:

www.genuss-region.at



Die Kampagne vielfalt**leben** trägt bei, dass
Österreich bei der Artenvielfalt zu den reichsten
Ländern Europas gehört:

www.vielfaltleben.at



Das Aktionsprogramm des Lebensministeriums
für aktiven Klimaschutz:

www.klimaaktiv.at



Die Jugendplattform zur Bewusstseinsbildung
rund ums Wasser:

www.generationblue.at



Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant
für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen:

www.umweltzeichen.at



Der Ökologische Fußabdruck ist die einfachste
Möglichkeit, die Zukunftsfähigkeit des eigenen
Lebensstils zu testen. Errechnen Sie Ihren
persönlichen Footprint unter:

www.mein-fussabdruck.at



www.mein-fussabdruck.at

Das Internetportal der Österreichischen Nationalparks:

www.nationalparksaustria.at



„Bio“ bedeutet gesunde, hochwertige Lebensmittel,
die keine Spritzmittel oder Antibiotika enthalten:

www.biolebensmittel.at



